SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz

.....

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019 und des
Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2019

.....

elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag 1

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes 3

C. Grundsätzliche Feststellungen 8

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter 8
Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes 8

D. Prüfungsdurchführung 11

I. Gegenstand der Prüfung 11

II. Art und Umfang der Prüfung 12

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 15

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 15
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 15
2. Jahresabschluss 16
3. Lagebericht 17

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 17
1. Bewertungsgrundlagen 18
2. Zusammenfassende Beurteilung 18

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages 19
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG 19

G. Abschließendes Prüfungsergebnis 20

H. Schlussbemerkungen 21

Anlagenverzeichnis

Gesetzliche Pflichtanlagen

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2019

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019

Anlage 3: Anhang für das Wirtschaftsjahr 2019

Anlage 4: Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019

Anlage 5: Erfolgsübersicht (Formblatt 5) Jahresabschluss 2019 gem. § 24 Abs. 3 EigAnVO

Anlage 6: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Freiwillige Anlagen

Anlage 7: Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses

a) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

b) Vermögenslage (Bilanz)

c) Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Anlage 8: Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Anlage 9: Aufgliederungen und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

0917/20
MEZ/Mr
1094585

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
D&O	Directors-and-Officers (Versicherung)
DSD AG	Duales System Deutschland AG
EGM	Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH
EigAnVO	Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
ELW	Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden
GemO	Gemeindeordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
KAG	Kommunalabgabengesetz
KAVO	Kommunalabgabenverordnung
KomPrVO	Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LVP	Leichtstoffverpackung
MHKW	Müllheizkraftwerk
PPK	Papier, Pappe, Kartonagen
PR	Preise bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen
PS	Prüfungsstandard (des IDW)
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschrift
ZV	Zweckverband

A. Prüfungsauftrag

Die Werkleitung des

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz

– im Folgenden auch kurz "Eigenbetrieb" oder "Entsorgungsbetrieb" genannt – hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 des Eigenbetriebes nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 23. Januar 2020 unter Beifügung der Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit Einverständniserklärung des Auftraggebers haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Dem Prüfungsauftrag lagen der Beschluss des Stadtrates vom 2. Dezember 2015 und die Zustimmung des Werkausschusses vom 27. November 2019 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden.

Die Prüfungspflicht ergibt sich aus der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) i. V. m. § 89 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO). Nach § 89 Abs. 3 GemO erstreckt sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG zu berichten ist.

Rechtsgrundlagen dieser gesetzlichen Pflichtprüfung sind die nachstehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen in der zurzeit gültigen Fassung:

1. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
2. Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO)
3. Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen (KomPrVO)
4. Bestimmung des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB)
5. Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz (KAG)
6. Kommunalabgabenverordnung (KAVO)
7. Ergänzende Bestimmungen der Betriebssatzung

Die Prüfungsarbeiten haben wir in der Zeit von August bis September 2020 in unseren Büroräumen in Mainz durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 12. August 2019 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2018. Er wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 25. September 2019 unverändert festgestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**), den Lagebericht (**Anlage 4**), die Erfolgsübersicht nach § 24 Abs. 3 EigAnVo (**Anlage 5**) sowie den Fragekatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (**Anlage 6**) beifügen.

Die freiwilligen (nicht gesetzlichen) Anlagen ergeben sich aus dem Anlagenverzeichnis ab **Anlage 7 ff**.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir in einem gesonderten Testatsexemplar folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO sowie nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22. Juli 1991 unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und der Beigeordneten für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Beigeordneten sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO sowie nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22. Juli 1991 unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, 11. September 2020

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Dipl.-Volksw. Thomas Fichtelberger
Wirtschaftsprüfer

gez.
Dipl.-Volksw. Michael Laehn
Wirtschaftsprüfer

C. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

Die gesetzlichen Vertreter haben im Lagebericht (Anlage 4) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt und diese im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang, zum Bilanzstichtag dargestellt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Annahme des Fortbestandes und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

- Das Jahresergebnis liegt mit einem Verlust von TEUR 2.740 um TEUR 3.301 unter dem Vorjahresgewinn von TEUR 561. Der Ergebnisunterschied resultiert vorwiegend aus Einmaleffekten in 2018, die durch die Neubewertung der Nachsorgerückstellung für die ehemalige Deponie Budenheim verursacht wurden. Weiterhin sind erheblich gestiegene Personalaufwendungen als Ursache zu nennen.
- Innerhalb der Umsatzerlöse von TEUR 48.296 (Vorjahr TEUR 48.245) verringerten sich insbesondere die Erlöse aus Konzessionsverträgen um TEUR 1.439, während sich die Erlöse aus der Vermarktung von freien Verbrennungskontingenten um TEUR 1.482 erhöhten.
- Nicht mehr im Jahresabschluss enthalten waren Sondereffekte aus der Neubewertung der Deponienachsorge in Budenheim, was zu einer erheblichen Reduzierung der sonstigen betrieblichen Erträge und der Zinserträge führte.

- Die Verluste im Bereich Abfall (./.TEUR 696) und Straßenreinigung (./.TEUR 1.021) sollen durch die Überdeckungen im Gewinnvortrag ausgeglichen werden. Der Verlust im Betriebsbereich gewerblicher Art (./.TEUR 1.023) resultiert vor allem aus der fehlenden Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an der Einsammlung von PPK durch die dualen Systeme.

- Im Wirtschaftsjahr standen für Investitionsmaßnahmen TEUR 16.519, davon TEUR 7.130 für bauliche Maßnahmen und TEUR 7.155 für den Fuhrpark, zur Verfügung; tatsächlich verausgabt wurden TEUR 6.032, davon TEUR 1.583 für bauliche Maßnahmen und TEUR 3.091 für den Fuhrpark. Gründe sind zeitliche Verschiebungen und bei den Fahrzeugen fehlende Lieferfähigkeiten.

- Im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Mainz-Laubenheim erfolgte eine erneute Auslegung der eingereichten Antragsunterlagen in der Zeit vom 15. Juli bis zum 23. August 2019. Es wird davon ausgegangen, dass das vom Stadtrat am 2. Dezember 2015 mit großer Mehrheit beschlossene Deponievorhaben genehmigungsfähig bleibt und der Planfeststellungsbescheid Ende 2020/Anfang 2021 erteilt wird.

- Die Stadt Mainz hat sich in der Stadtratssitzung vom 18. Dezember 2019 dafür ausgesprochen, die Einsammlung von Leichtverpackungen ab dem Jahr 2021 mittels Tonnen und Behältern durchführen zu lassen. Im Jahr 2020 erließ sie hierfür eine Rahmenvorgabe verbunden mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Gegen diese Rahmenvorgabe legten die dualen Systeme Widerspruch ein. In einer ersten Entscheidung durch das VG Mainz wurde der Vorgabe der Einsammlung durch Behälter entsprochen, nicht jedoch der Einsammlung im Vollservice. Die Stadt Mainz hat beantragt, Beschwerde gegen den Beschluss einzulegen. In Anbetracht der bis zum Jahresende verbleibenden kurzen Zeit, ist nicht mehr damit zu rechnen, dass eine Behältersammlung ab dem 1. Januar 2021 umsetzbar ist.

- Neben demographischen Auswirkungen werden sich in 2020 und voraussichtlich auch im Jahr 2021 die Auswirkungen des Lockdown aufgrund des Covid-19-Virus zeigen. Setzt sich die derzeitige Entwicklung weiter fort, ist für das Wirtschaftsjahr 2020 mit Erlösrückgängen in Höhe von ca. TEUR 250 zu rechnen.

- Das bedeutendste finanzielle Risiko resultiert aus der fehlenden Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen, in welcher u. a. die Kostenbeteiligung der dualen Systeme am kommunalen Sammelsystem für Altpapier geregelt ist. Der von den kommunalen Verhandlungsführern und den Vertretern der dualen Systeme vereinbarte Kompromiss, der Übernahme von 33,5 % der Sammelkosten ohne Erlösbeteiligung, wird durch den Verhandlungsführer der dualen Systeme für die Stadt Mainz aufgrund der vergleichsweise hohen Kosten bedingt durch den vorgesehenen Vollservice nicht mitgetragen. Ein Gerichtsverfahren ist anhängig. Die Forderungen des Entsorgungsbetriebes gegen die dualen Systeme in Höhe von ca. TEUR 950 pro Jahr sind auf Basis des Bundesgebührengesetzes kalkuliert und entsprechen dem Kompromissvorschlag der kommunalen Vertreter mit den dualen Systemen.
- Die im Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 geplanten Verluste in Höhe von ./.TEUR 3.507 können sich aufgrund der dargestellten Risiken noch nach unten bewegen. Weiterhin wird die interkommunale Kooperation mit dem Landkreis Mainz-Bingen im Bereich der Abfalleinsammlung aufgrund der sich abzeichnenden Umsatzsteuerpflicht durch § 2b UStG ab dem Jahr 2023 in Frage gestellt. Die Beendigung in der interkommunalen Kooperation würde sich ebenfalls durch die dann wegfallenden anteiligen Gemeinkostenübernahmen negativ auf das Betriebsergebnis des Entsorgungsbetriebes auswirken.

Die vorstehend angeführten Hervorhebungen werden auftragsgemäß in Anlage 7 durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der gesetzlichen Vertreter insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

D. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Die Prüfungspflicht ergibt sich aus der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) i. V. m. § 89 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO).

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir gemäß § 317 HGB und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften des § 89 GemO die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlagen 1 bis 3) und den Lagebericht 2019 (Anlage 4) auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften geprüft.

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sind für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von den gesetzlichen Vertretern vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Gemäß § 89 Abs. 3 GemO i. V. m. § 4 KomEPrüfV erstreckte sich unsere Prüfung auch auf die Feststellungen, ob

1. die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen sowie die Satzung beachtet ist,
2. der Lagebericht mit dem Jahresabschuss im Einklang steht und seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes erwecken,

3. die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des geprüften Eigenbetriebes, verlustbringende Geschäfte sowie – soweit zutreffend – die Ursachen von Verlusten und eines Jahresverlustes dargestellt sind,
4. die Geschäftsführung Anlass zu Beanstandungen gibt.

Ergänzend hierzu hat uns der Werkleiter in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nach dieser Erklärung ergeben und wurden vollständig aufgeführt. Weitere Vorgänge sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften des § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand der geprüften Einrichtung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- analytische Prüfung der Abfall- und Straßenreinigungsgebühren
- Prüfung der Nachsorgerückstellungen für die Deponien

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir Bankbestätigungen eingeholt. Weiterhin haben wir Auskünfte beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Mainz eingeholt.

Die Ermittlung der Pensionsrückstellungen basiert auf der Arbeit von Sachverständigen. Wir haben uns von der Qualifikation der versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Pensionsverpflichtungen durch Plausibilitätskontrollen geprüft. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen der Gutachten sachgerecht und schlüssig.

Für die Ermittlung der Aufwendungen aus Verpflichtungen zur Deponienachsorge wurden ingenieurtechnische Gutachten verwertet. Für die Deponie Budenheim wurde von der Schirmer Umwelttechnik GmbH eine Fortschreibung der Kosten für die Jahre 2018 bis 2040 vorgenommen. Der Berechnung der Aufwendungen für die Verpflichtungen zur Rekultivierung und Nachsorge des Steinbruchs in Weisenau und Laubenheim lag ein Gutachten der wat Ingenieurgesellschaft mbH, Mainz, vom 14. Juli 2011 zugrunde.

An der Inventur der Vorräte zum 31. Dezember 2019 haben wir nicht teilgenommen. Durch geeignete Stichproben haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460).

Die nach § 4 KomPrVO i. V. m. Ziff. 15 VV KomPrVO erforderlichen Angaben machen wir wie folgt:

- Angaben zur Prüfbereitschaft bei Aufnahme der Prüfung:

  Bei Aufnahme der Prüfung lag ein prüffähiger Jahresabschluss vor.

- Wesentliche Abweichungen zwischen dem nach § 27 Abs. 1 EigAnVO aufgestellten und dem geprüften Jahresabschluss liegen nicht vor.

- Namen der mit der Prüfung beauftragten Personen:

  Prüfungsleiter: Herr Dipl.-Volkswirt Michael Laehn, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

  Prüferin: Frau Dipl.-Volkswirtin Andrea Müller

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entsprechen.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, geordnete und zeitgerechte Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die hinreichende Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gem. § 238 HGB.

Das vom Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Datenverarbeitung (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Eigenbetriebes erfolgt auf der IBM AS/400-Anlage der Kommunalen Datenzentrale Mainz (KDZ) unter Verwendung der Softwaremodule DKS Finanzbuchhaltung, DKS Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung und DKS Anlagenbuchhaltung. Eine Softwarebescheinigung der KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 8. August 2012 für das Programm wurde uns vorgelegt.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt.

Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Eigenbetriebes angemessen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Betriebssatzung beachtet sind.

Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2019 sind – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die Bewertung entspricht den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften, soweit sich aus der EigAnVO nichts anderes ergibt.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beibehalten worden.

Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass er mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt (IDW PS 350, DRS 20).

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB und den ergänzenden Vorschriften des § 26 EigAnVO vollständig und zutreffend sind.

Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt –, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes (§ 264 Abs. 2 HGB).

Der Eigenbetrieb hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind (IDW PS 250 n. F.).

1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Die Rückstellung für die Verpflichtungen aus der **Nachsorge der Deponie Budenheim** wurde im Wirtschaftsjahr 2018 neu bewertet. Auf der Grundlage eines ingenieurtechnischen Gutachtens wurden die voraussichtlichen Kosten der Jahre 2018 bis 2040 fortgeschrieben und entsprechend den handelsrechtlichen Vorgaben abgezinst.

Zudem wurde im Jahr 2018 die Berechnung der Verpflichtung aus der **Nachsorge der Deponie Weisenau** im Hinblick auf die erwartete Preisentwicklung im Nachsorgezeitraum an die Berechnung der Deponie Budenheim angepasst.

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Das Ergebnis der erweiterten Prüfung wird von uns nicht in den Bestätigungsvermerk aufgenommen, da sich hieraus keine wesentlichen Auswirkungen ergeben, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Frage stellen.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Gemäß § 89 Abs. 3 GemO erstreckt sich die Abschlussprüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Abschließendes Prüfungsergebnis

Entsprechend § 4 Abs. 3 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen kann zusammenfassend festgestellt werden:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ist richtig aus den Büchern entwickelt. Er entspricht in seiner Gliederung und Bewertung den gesetzlichen sowie den landesrechtlichen Vorschriften. Die Buchführung ist ordnungsgemäß; sie entspricht ebenfalls dem Gesetz und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

2. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang; seine sonstigen Angaben erwecken kein falsches Bild von der Lage des Eigenbetriebes. Die zukünftige Entwicklung und die Risiken sind zutreffend dargestellt.

3. Der Eigenbetrieb weist zum 31. Dezember 2019 ein positives Eigenkapital in Höhe von TEUR 34.295 aus, was einer Eigenkapitalquote von 54,6 % entspricht.

4. Das Anlagevermögen beträgt stichtagsbezogen TEUR 36.285 und ist durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt.

5. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind stichtagsbezogen vollständig durch die liquiden Mittel gedeckt. Die Liquidität des Eigenbetriebes war im Jahr 2019 jederzeit gegeben.

6. Der Eigenbetrieb schloss das Wirtschaftsjahr 2019 mit einem Jahresverlust von TEUR 2.740 ab.

H. Schlussbemerkungen

Eine Verwendung des unter Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet:

Mainz, 11. September 2020

SCHÜLLERMANN UND PARTNER AG
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
DRBEICH
ZWEIGNIEDERLASSUNG MAINZ

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Volksw. Thomas Fichtelberger
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Volksw. Michael Laehn
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019
Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA

		31.12.2019 EUR		31.12.2018 EUR
A.	**Anlagevermögen**			
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	48.159,00		40.309,00
2.	Geleistete Anzahlungen	537.388,38		58,31
			585.547,38	40.367,31
II.	Sachanlagen			
1.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	20.203.876,47		20.908.082,73
2.	Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nummer 1 gehören	1.227.974,00		1.252.232,00
3.	Betriebseinrichtungen der Abfallverarbeitungsanlagen	443.766,00		520.382,00
4.	Einbringungsanlagen der Abfallbeseitigung	5.372.742,38		4.420.350,31
5.	Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 3 oder Nummer 4 gehören	228.471,90		219.098,00
6.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.047.586,84		4.417.462,83
7.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.175.288,51		1.601.089,50
			35.699.706,10	33.338.697,37
			36.285.253,48	33.379.064,68
B.	**Umlaufvermögen**			
I.	Vorräte			
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	881.035,06		855.269,71
2.	Fertige Erzeugnisse und Waren	35.162,49		35.266,82
			916.197,55	890.536,53
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.778.470,47		3.597.602,57
2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.614,04		0,00
3.	Forderungen an den Einrichtungsträger	1.280.296,47		871.252,72
4.	Sonstige Vermögensgegenstände	2.888.842,80		2.603.028,36
			7.949.223,78	7.071.883,65
III.	Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		17.527.749,06	25.246.231,99
			26.393.170,39	33.208.652,17
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		108.944,01	59.635,46
			62.787.367,88	66.647.352,31

PASSIVA

		31.12.2019 EUR		31.12.2018 EUR
A.	**Eigenkapital**			
I.	Stammkapital		511.291,88	511.291,88
II.	Allgemeine Rücklage		24.903.138,44	24.385.855,49
III.	Gewinnvortrag		11.620.287,20	11.577.017,04
IV.	Jahresverlust /-gewinn		-2.739.559,46	560.553,11
			34.295.158,06	37.034.717,52
B.	**Rückstellungen**			
1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	928.686,00		912.832,00
2.	Rückstellungen für Deponienachsorge	17.772.762,73		17.016.401,31
3.	Sonstige Rückstellungen	3.439.841,89		2.856.754,25
			22.141.290,62	20.785.987,56
C.	**Verbindlichkeiten**			
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	672.637,40		4.112.108,20
2.	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	912.000,00		1.368.000,00
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.168.560,78		2.414.627,23
4.	Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	378.588,24		512.924,88
5.	Sonstige Verbindlichkeiten	1.217.607,19		417.161,33
	davon aus Steuern EUR 422.964,13 (Vorjahr EUR 292.972,45)			
	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 6.639,01 (Vorjahr EUR 6.780,22)			
			6.349.393,61	8.824.821,64
D.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		1.525,59	1.825,59
			62.787.367,88	66.647.352,31

Anlage 2

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr 2019

		2019 EUR		2018 EUR
1.	Umsatzerlöse	48.295.868,38		48.245.166,32
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen	71.678,41		0,00
3.	Sonstige betriebliche Erträge	568.069,24		1.858.985,09
			48.935.616,03	50.104.151,41
4.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-3.234.553,07		-3.144.327,10
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-14.508.478,28		-15.316.861,05
			-17.743.031,35	-18.461.188,15
5.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	-20.838.442,44		-19.460.347,16
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-6.234.532,77		-5.732.471,17
	davon für Altersversorgung EUR 1.799.129,87 (Vorjahr EUR 1.773.054,02)			
			-27.072.975,21	-25.192.818,33
6.	Abschreibungen			
	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen davon nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB EUR 0,00 (Vorjahr EUR 114.228,64)	-3.106.801,11		-3.144.581,37
			-3.106.801,11	-3.144.581,37
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.094.774,61	-2.617.365,92
			-1.081.966,25	688.197,64
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		1.652.464,41
	davon aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 1.652.464,41)			
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.404.386,66		-1.525.454,39
	davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 1.118.977,18 (Vorjahr EUR 1.315.259,25)			
			-1.404.386,66	127.010,02
10.	Ergebnis nach Steuern		-2.486.352,91	815.207,66
11.	Sonstige Steuern		-253.206,55	-254.654,55
12.	**Jahresverlust/-gewinn**		-2.739.559,46	560.553,11

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2019

I. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz erstellt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den durch die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 vorgeschriebenen Formblättern.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang dazustellen sind, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert. Die Ausweisstetigkeit wurde gewahrt, ein grundlegender Bewertungswechsel gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

II. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Das Anlagevermögen wird linear abgeschrieben. Von der Möglichkeit geringwertige Anlagegüter im Jahr des Zugangs voll abzuschreiben wurde Gebrauch gemacht.
Das über EDV erfasste Lagermaterial der Werkstatt und der Bestand an Treibstoffen sind zu fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet. Bewertungsabschläge wurden nicht vorgenommen. Die übrigen Vorräte sind mit aktuellen Einstandspreisen angesetzt.
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos zum Nennwert bewertet. Dem allgemeinen Kreditrisiko sowie dem internen Zinsverlust wird durch eine Pauschalwertberichtigung des um die einzelwertberichtigten Forderungen bereinigten Nettoforderungsbestandes Rechnung getragen.

Der Bestand an liquiden Mitteln wird mit Nominalwerten bewertet.

Die Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden

mit dem von der Deutschen Bundesbank vorgegebenen Abzinsungssätzen gem. § 253 Abs. 2 HGB bewertet. Erwartete Preisänderungen wurden bei der Bewertung berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bewertet.

2. Angaben zu den Posten der Bilanz

a) Anlagevermögen

Die Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ergeben sich aus dem gemäß Formblätter 2 und 3 zu § 25 Abs. 3 EigAnVO erstellten Anlagennachweis, der als Anlage beigefügt ist.

b) Forderungen

Forderungsübersicht und sonstige Vermögensgegenstände 2019	Gesamt Vorjahr	Gesamt 2019	davon unter einem Jahr
	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.520.104	3.778.470	3.778.470
Forderungen aus Hausmüll- und Straßenreinigungsgebühren	77.499	0	0
Forderungen an die Stadt	871.253	1.280.296	1.280.296
Sonstige Vermögensgegenstände	2.603.028	2.890.458	2.890.458
Gesamt	7.071.884	7.949.224	7.949.224

In den Sonstigen Vermögensgegenständen sind 1.686 TEUR Forderungen gegenüber dem Landkreis Mainz-Bingen aus der Abfalleinsammlung enthalten.

Die Forderungen an die Stadt Mainz enthalten u. a. Abrechnungen für den Winterdienst in Höhe von 460 TEUR.

c) Eigenkapital

Die allgemeine Rücklage enthält die kumulierten Beträge aus der zulässigen Eigenkapitalverzinsung, den Anpassungsbetrag aus der Abzinsung gemäß BilMoG im Jahr 2010 sowie Erlöse aus Grundstücksverkäufen.
Die in den vergangenen Jahren in dem Gewinnvortrag ausgewiesenen Überschüsse aus der satzungsmäßigen Straßenreinigung und Abfallentsorgung werden aus Transparenzgründen in der Bilanz gesondert ausgewiesen.

Aufteilung Rücklagen

Stand 31.12.2019	Gesamt	Straßenreinigung	Abfallentsorgung	Wertstoffentsorgung
Stammkapital	511.292			
Allg. Rücklage	24.903.138	1.056.521	23.264.103	582.514
Gewinnvortrag	11.620.287	2.981.647	8.198.160	440.480
Jahresgewinn/Verlust	-2.739.559	-1.020.577	-695.691	-1.023.291

d) Rückstellungen

	01.01.2019	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2019
	€	€	€	€	€
Rückstellungen für					
Pensionen	912.832	0	0	15.854	928.686
Steuern	0	0			0
Deponienachsorge	11.604.793	324.140		743.104	12.023.757
Rekultivierung Laubenheim	5.411.608	55.177	25.321	417.896	5.749.006
Andere Rückstellungen	2.856.754	1.619.424	35.232	2.237.744	3.439.842
	20.785.987	**1.998.741**	**60.553**	**3.414.598**	**22.141.291**

Rückstellung für Pensionen

Die Ermittlung der Pensionsrückstellungen erfolgte nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis des Teilwertverfahrens unter Zugrundelegung der Abzinsungssätze gemäß der Deutschen Bundesbank, erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,0% und unter Anwendung der Richttafeln 2018 G von K. Heubeck.

Die ausgewiesenen Buchwerte zum Bilanzstichtag entsprechen den ermittelten notwendigen Erfüllungsbeträgen der Rückstellungen.

Rückstellungen wurden nur für solche Pensionsanwartschaften gebildet, bei denen der Rechtsanspruch nach dem 31. Dezember 1990 (sog. Neuzusagen; siehe § 30 Abs. 2 Nr. 2 EigVO i.d.F. vom 22. Juli 1991) entstanden ist. Der Teilwert der nicht bilanzierten Altzusagen (vor 1991) beläuft sich

auf 1.296 T€. Die Zahlungen an die Pensionäre erfolgen durch die Stadt Mainz. Der Entsorgungsbetrieb erhält hierüber eine jährliche Belastung.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des durchschnittlichen Zinssatzes aus den vergangenen 10 Wirtschaftsjahren und dem Ansatz nach Maßgabe des durchschnittlichen Zinssatzes aus den vergangenen 7 Wirtschaftsjahren gem. § 253Abs. 6 HGB beträgt 188.862 EUR.

Rückstellung für Deponienachsorge

Nachsorgeaufwendungen für die Deponieabschnitte I bis IV Budenheim

Für die Nachsorge der Hausmülldeponie Budenheim wurden Rückstellungen aufgebaut.
Mit Verfüllung und Schließung der Deponie, sowie Aufbringung der Oberflächenabdichtung ist der letzte Deponieabschnitt in 2011 in die Nachsorgephase eingetreten.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit wurden die bisher getätigten Aufwendungen und Erträge, sowie die Inanspruchnahme der Rückstellung für die Deponienachsorge unsaldiert dargestellt.

Art der Aufwendungen	Betrag Vorjahre	laufendes Jahr	Gesamt
	€	€	€
Deponiegasaufwendungen	2.355.346	63.619	2.418.965
Nachsorge DA IV	10.280.056	108.573	10.388.629
Aufwendungen BHKW	4.119.985	327.340	4.447.325
Obeflächenentwässerung	988.133	59.381	1.047.514
Sickerwasser	843.785	81.737	925.522
Personalkosten	1.568.083	137.733	1.705.816
Gesamtaufwand	**20.155.388**	**778.383**	**20.933.771**
Erlöse Verstromung	-5.498.419	-234.380	-5.732.799
Rückstellungsverbrauch	**14.656.969**	**544.003**	**15.200.972**

Nachsorgeaufwendungen für die ehemaligen Steinbrüche

Durch den Erwerb der ehemaligen Steinbrüche Weisenau und Laubenheim-Nord von der HeidelbergCement AG mit Vertrag vom 28.11.2008 gingen auch die Verpflichtungen zur Verfüllung, Rekultivierung und Pflege der Steinbrüche auf den Entsorgungsbetrieb über. Da der Steinbruch Weisenau bereits verfüllt und rekultiviert ist, decken die gebildeten Rückstellungen vorwiegend die Verpflichtungen zur Verfüllung und Rekultivierung des Steinbruchs Laubenheim-Nord ab.

In 2019 fielen für die Nachsorge des verfüllten Steinbruchs Mainz-Weisenau Aufwendungen für Pflegemaßnahmen in Höhe von 55.177 EUR an.

Andere Rückstellungen

	01.01.2019	Inanspruch-nahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2019
	€	€	€	€	€
Urlaub und Überstunden-vergütung	2.207.997	1.195.429	0	1.603.644	2.616.212
Altersteilzeit	0	0	0	118.006	118.006
Verwaltungskostenbeiträge	39.000	2.525	33.475	27.000	30.000
Versicherungsprämien	202.665	201.198	1.467	202.665	202.665
Ausstehende Rechnungen	325.377	180.832	280	240.378	384.643
Zinsen	0		0	0	0
Jahresabschlusserstellung und Prüfung	38.715	30.840	10	37.450	45.315
Archivierungskosten	43.000	8.600	0	8.600	43.000
	2.856.754	**1.619.424**	**35.232**	**2.237.743**	**3.439.841**

e) Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten bestanden folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt Vorjahr	Gesamt 2019	bis ein Jahr	über einem Jahr
Verbindlichkeiten	€	€	€	€
gegenüber Kreditinstituten	4.112.108	672.637	468.183	204.454
aus Lieferungen und Leistungen	2.414.628	3.168.561	3.168.561	0
gegenüber der Stadt	512.925	378.588	378.588	0
aus Zweckzuweisungen des LK	1.368.000	912.000	456.000	456.000
Sonstige Verbindlichkeiten	417.161	1.217.607	1.217.607	0
	8.824.822	**6.349.393**	**5.688.939**	**660.454**

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit über 5 Jahren bestehen keine. Ein bestehendes Darlehen, das 2019 aus der Zinsbindung auslief, wurde vollständig getilgt.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind i. W. Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Kirchensteuer und aus Umsatzsteuer enthalten. Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

3. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

a) Umsatzerlöse

	2018	2019
	T€	T€
Abfallentsorgung		
Hausmüll	19.720	19.959
Gewerbemüll	1.963	1.985
Sonstige Abfallentsorgung	126	133
Erlöse aus gewerblicher Wertstoffentsorgung	986	740
Sonstige gewerbliche Entsorgungsleistungen	1.240	2.724
Sonstige Erlöse	16.398	14.870
	40.433	40.411
Straßenreinigung		
Benutzungsgebühren	4.738	4.807
Städtischer Anteil für Straßenreinigung	1.147	1.147
Reinigung städtischer Grundstücke, Märkte u.a.	1.190	1.242
Reinigung privater Grundstücke (Haltestellen)	85	85
	7.160	7.281
Werkstattleistungen einschließlich Treibstoffabgabe	652	604
	48.245	**48.296**

In den Sonstigen Erlösen sind u .a. die Einnahmen aus der Abfalleinsammlung im Landkreis Mainz-Bingen, Erträge aus dem Winterdienst, aus der Verstromung des Deponiegases, Konzessionserlöse aus der Verfüllung in Laubenheim-Nord und Mieten und Pachten enthalten.

Eine Tarifstatistik ist als Anlage beigefügt.

b) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten vorwiegend Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

c) Personalaufwendungen

	2018	2019
	T€	T€
Löhne und Gehälter	19.460	20.838
Soziale Abgaben	4.035	4.430
Aufwendungen für Altersversorgung	1.683	1.799
Beihilfen	15	6
	25.193	**27.073**

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Mitarbeiter (ohne Auszubildende) wie folgt verändert:

	31.12.2018	31.12.2019	2018	2019
	Anzahl	Anzahl	Durchschnitt	Durchschnitt
Arbeiter	430	452	423	441
Angestellte	76	79	76	80
Beamte	3	3	3	2
Wertstoffhofpaten	25	26	24	25
	534	**560**	**526**	**548**

d) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Der Aufwand für Abschreibungen lag mit 3.107 T€ um 38 T€ leicht unter dem Vorjahreswert (3.145T€).

e) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen mit 2.095 TEUR um 523 TEUR unter dem Vorjahr. Zuführungsbeträge für die Deponienachsorge fielen in 2019 in Höhe von 42 TEUR an (VJ 584 TEUR). Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten u. a. Verwaltungskostenumlagen (400 T€), technische Gutachten, Gerichts- und Notarkosten (90 T€), Versicherungsbeiträge (313 T€), Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit (162 T€), Prüfungs- und Beratungskosten (54 T€), Miet- und Pachtaufwendungen (296 T€) und Dienst- und Schutzkleidung (175 T€).

4. Sonstige Angaben

a) Finanzielle Verpflichtungen

Art	Aufwand Geschäftsjahr TEUR	Vertragsende
- Thermische Behandlung von Abfällen Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH, Mainz	7.923	31.12.2028
- Verbrennung von Deponiesickerwasser Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH, Mainz	16	31.12.2023
- Anlieferung von Bioabfällen in das Humuswerk Essenheim (jetzt Biomasseanlage)	1.139	31.12.2027
- Sortierung von Sperrmüll Meinhardt Städtereinigungs GmbH	675	30.09.2020
- Verwertung von Straßenkehricht Zeller Recycling GmbH	134	31.07.2020
- Entsorgung von Grünabfall Meinhardt Städtereinigungs GmbH Ab 01.07. Reterra	379	30.06.2019
- Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt	1.658	unbestimmt

Die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der EGM betragen bis zum derzeitigen Vertragende (2028) ca.71.211 TEUR. Gegenüber der Biomasseanlage in Essenheim betragen die vertraglichen Verpflichtungen bis zum Vertragsende 2027 ca. 9.112 TEUR.
Die weiteren Verpflichtungen haben eine Restlauzeit von ca 7 Monaten.

b) Zweck der Geschäfte:

Die Geschäfte dienen der Sicherstellung der Entsorgung bzw. der Gewährleistung einer zusätzlichen Alters-, Berufs-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung für die Mitarbeiter (Zusatzversorgungskasse).

c) Risiken und Vorteile:

Risiken bestehen keine, da die Aufwendungen durch erwartete Gebühreneinnahmen erwirtschaftet werden, bzw. durch die vorhandenen Gebührenausgleichsrücklagen abgedeckt sind.

d) Abschlussprüferhonorar

	Gesamthonorar EUR
1. Abschlussprüfungsleistungen	20.644
2. Andere Bestätigungsleistungen	0
3. Steuerberatungsleistungen	0
	20.644

e) Finanzinstrumente

Im August 2006 schloss der Entsorgungsbetrieb mit der HypoVereinsbank AG einen Doppelswap ab. Basis des Doppelswaps war ein Festzinsdarlehen mit einem Zinssatz von 6,99% und einer Restlaufzeit bis zum 29.06.2007.

Dieser Doppelswap ist in 2 Geschäfte unterteilt.

Zinsswap 1 (Laufzeit bis 29.06.2007):
Der Swapgeber zahlt eine Verzinsung von 6,99 % an den Swapnehmer (Entsorgungsbetrieb. Der Entsorgungsbetrieb zahlt an den Geber variabel (3-Monats-Euribor).

Zinsswap 2 (Laufzeit bis 30.06.2021)
Der Entsorgungsbetrieb zahlt 4,38 % Zinsen an den Swapgeber. Der Swapgeber zahlt variabel an den Entsorgungsbetrieb.

Da sich bis zum 29.06.2007 die variablen Zahlungen aufheben, verbleibt für den Entsorgungsbetrieb eine effektive Belastung in Höhe von 4,38% der jeweiligen Restschuld. Nach dem 29.06.2007 fällt der Zinsswap 1 weg und es verbleibt nur noch der Zinsswap 2. Da das dazugehörige Basisgeschäft (Darlehensvertrag) ebenfalls auf variabler Basis abgeschlossen wurde, verbleibt auch hier eine Belastung in Höhe des Festzinssatzes.
Der Vorteil des obigen Geschäftsmodells lag für die Jahre 2006 und 2007 in erheblich niedrigeren Zinszahlungen und in den Folgejahren in einer höheren Flexibilität bei festen Zinszahlungen gegenüber einem Festzinsdarlehen.

Der Marktwert des Zinsswap 2 zum 31.12.2019 beträgt -28 TEUR und wurde nach dem Barwertverfahren bewertet. Zwischen dem Swap und dem Basisgeschäft (Darlehen) besteht eine Bewertungseinheit nach § 254 HGB.

Das Volumen des Zinsswap orientiert sich am Verlauf des zugrundeliegenden Darlehens, welches zum 31.12.2019 mit 673 TEUR valutiert.

5. Gewinn-/Verlustverwendungsvorschlag:

Die Werkleitung schlägt vor die in den Betriebsbereichen Straßenreinigung und Abfallentsorgung in der St. Mainz erzielten Verluste (Unterdeckungen) zu Lasten der satzungsmäßigen Überschüsse für die Abfallbeseitigung und Straßenreinigung zu verrechnen und den Verlust aus dem Betriebszweig gewerblicher Art auf neue Rechnung vorzutragen.

6. Beurteilung des zu erwartenden Geschäftsverlaufs in 2020

Für das Jahr 2020 ist ein Jahresverlust in Höhe von -3.507 TEUR geplant.
Dieser Verlust resultiert vorwiegend aus der beschlossenen Gebührensenkung im Bereich der satzungsmäßigen Straßenreinigung und tariflichen Personalkostensteigerungen.
Bei der Entwicklung der Erlöse aus der Altpapierverwertung wird weiterhin von sinkenden Preisen ausgegangen. Inwieweit sich Einnahmeverluste infolge von covid 19 einstellen werden, kann abschließend nicht beurteilt werden. Es ist jedoch mit Ergebnisauswirkungen im 6-stelligen Bereich zu rechnen.

7. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Es wird erwartet, dass sich der lock-down auch auf die wirtschaftliche Situation des Entsorgungsbetriebes auswirken wird. Weiterhin können die Erfolgsaussichten im Klageverfahren gegenüber den Dualen Systemen über den Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden.

Angaben zu den Organen

a) Werkausschuss

Vorsitzende: Frau Beigeordnete Katrin Eder

Mitglieder:

Herr Matthias Gill, Handwerker (bis 29.08.2019)

Herr Klaus Hafner, Bankangestellter

Herr Ansgar Helm-Becker, Taxiunternehmer

Herr Martin Kinzelbach, Leiter Ministerinbüro

Herr Johannes Klomann, MdL (bis 29.08.2019)

Herr Walter Koppius, Diplom-Handelslehrer

Herr Marcel Kühle, Ingenieur (seit 29.08.2019)

Herr Manuel Lautenbacher, M.A. Geschichte (seit 29.08.2019)

Frau Dr. Eleonore Lossen-Geißler, Ärztin

Herr Dr. Claudius Moseler, Dipl.-Geograph (seit 29.08.2019)

Herr Bodo Noeske, Versicherungsmakler (bis 29.08.2019)

Herr Prof. Dr. Michael Pietsch, Arzt (bis 29.08.2019)

Frau Dr. Christine Pohl, promovierte Chemikerin (bis 29.08.2019

Herr Wolfgang Reichel, Landtagsabgeordneter (bis 29.08.2019)

Herr Herbert Schäfer, Obstbaumeister (bis 29.08.2019)

Herr Martin Schykowski, Diplom-Geologe (bis 29.08.2019)

Herr Norbert Solbach, Zahnarzt

An die Mitglieder des Werkausschusses wurden durch den Entsorgungsbetrieb Sitzungsgelder in Höhe von 640 € ausgezahlt.

Auf die Angabe der vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Werkleitung wird gem. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

b) Werkleitung

Erster Werkleiter: Herr Hermann Winkel

Mainz, den 31. August 2020

Hermann Winkel

1. Werkleiter

Tarifstatistik

Abfallentsorgung

Im Folgenden werden die wesentlichen Entsorgungsgebühren im Vergleich zum Vorjahr dargestellt:

	2018	2019
	€	€
Jahresgebühr für die Entsorgung der Haushalte je Abfuhreinheit (60 Liter)		
bei wöchentlicher Entleerung	144,12	144,12
Dgl. bei 14-tägiger Entleerung	98,16	98,16

Im Umleerbehälterbereich teilt sich die Gebühr in eine Aufstell-, Entleerungs- und Mietgebühr auf. Bei den Absetz- und Abrollbehältern werden eine Abfuhr- und eine Deponiegebühr erhoben.

	2018	2019
	€	€
Einmalige Abfuhr von Abfällen, die nicht aus Haushaltungen herrühren,		
hausmüllähnliche Gewerbeabfälle		
2,5 m^3	96,30	96,30
5,0 m^3	144,00	144,00
7,0 m^3	181,30	181,30
Absetz- und Abrollbehälter, Transportgebühren zuzüglich Deponierung		
und Miete		
5,0 m^3 bis 16,0 m^3	66,50	66,50
20,0 m^3 bis 40,0 m^3	81,80	81,80

Mengenstatistik

Im Jahr 2019 wurde folgende wesentlichen Abfallarten durch den Entsorgungsbetrieb eingesammelt und einer Entsorgung bzw. Verwertung zugeführt:

	2018 to	2019 to
Hausmüll	36.030	35.869
Sperrmüll	7.654	7.377
Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	11.104	10.296
Bioabfall	10.488	10.819
Grünabfall	7.757	7.783
Altpapier und Kartonagen	15.178	14.913
Leichtverpackungen	4.412	4.381
Alttextilien	863	880

Die Einsammlung von Altglas erfolgt seit 2018 durch die Fa. RMG. Die Sammelmenge liegt nach Angabe der Fa. RMG bei 5.860 to für 2019.

Gebühren für die Anlieferung im Entsorgungszentrum Budenheim

Annahmegebühren

	2018	2019
	EUR/to	EUR/to
Abfälle zur Beseitigung und andere Siedlungsabfälle	207,00	207,00
Baustellenabfälle	207,00	245,00
Bodenaushub und min. Bauschutt	85,00	85,00
Altholz	85,00	105,00
Grünabfälle	76,00	85,00

Straßenreinigung

Mit Wirkung zum 01.01.2018 wurden die Gebühren für die satzungsmäßige Straßenreinigung von 9,84 EUR/lfd. Meter/Jahr auf 9,00 EUR gesenkt. Die Frontlängen der zu veranlagenden Grundstücke erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr leicht von 537.346 m auf 552.380 m.

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr 2019

Unternehmensbereich Gesamt	Konto	Endstand 31.12.2018 EUR	Zugänge Umbuchungen = U EUR	Abgänge EUR	Endstand 31.12.2019 EUR	Endstand 31.12.2018 EUR	Zugänge Umbuchungen = U EUR	Abgänge EUR	Endstand 31.12.2019 EUR	Restbuchwerte Stand 31.12.2019 EUR	Restbuchwerte Stand 31.12.2018 EUR	Kennzahlen Durchschnittlicher Abschreibungssatz %	Kennzahlen Durchschnittlicher Restbuchwert %
1		5	3	4	5	9	7	8	9	10	10	12	13
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Software	11	**1.278.536,32**	**0,00 U** **27.237,95**	**0,00 U** **1.632,52**	**1.304.141,75**	**1.238.227,32**	**0,00 U** **19.387,95**	**0,00 U** **1.632,52**	**1.255.982,75**	**48.159,00**	**40.309,00**	**1,5**	**3,7**
geleistete Anzahlungen		**58,31**	**0,00 U** **537.330,07**	**0,00 U** **0,00**	**537.388,38**	**0,00**	**0,00 U** **0,00**	**0,00 U** **0,00**	**0,00**	**537.388,38**	**58,31**	**0,0**	**100,0**
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	21	52.511.115,13	0,00 U 33.052,50	0,00 U 0,00	52.544.167,63	31.603.032,40	0,00 U 737.258,76	0,00 U 0,00	32.340.291,16	20.203.876,47	20.908.082,73	1,4	38,5
2. Bauten auf fremden Grundstücken	24	1.830.784,33	21.133,05 U 0,00	0,00 U 0,00	1.851.917,38	578.552,33	0,00 U 45.391,05	0,00 U 0,00	623.943,38	1.227.974,00	1.252.232,00	2,5	66,3
3. Betriebseinrichtungen der Abfallverarbeitungsanlagen													
a) Abfallagerung	32	2.547.463,79	0,00 U 0,00	0,00 U 0,00	2.547.463,79	2.386.457,79	0,00 U 33.370,00	0,00 U 0,00	2.418.827,79	128.636,00	162.006,00	1,3	5,0
b) Abfallablagerung	33	7.479.750,59	0,00 U 0,00	0,00 U 0,00	7.479.750,59	7.121.374,59	0,00 U 43.246,00	0,00 U 0,00	7.164.620,59	315.130,00	358.376,00	0,6	4,2
c) Abfallverwertung	34	9.817,92	0,00 U 0,00	0,00 U 0,00	9.817,92	9.817,91	0,00 U 0,00	0,00 U 0,00	9.817,91	0,00	0,00	0,0	0,0
4. Einbringungsanlagen der Abfallbeseitigung													
a) Betriebseinrichtungen der Einsammlung	41	7.286.078,23	0,00 U 551.815,78	0,00 U 219.001,61	7.618.892,40	5.635.105,23	0,00 U 390.022,78	0,00 U 209.529,61	5.815.598,40	1.803.294,00	1.650.973,00	5,1	23,7
b) Betriebseinrichtungen der Beförderung	42	10.446.481,53	0,00 U 1.524.865,55	0,00 U 0,00	11.971.347,08	7.677.104,22	0,00 U 724.794,48	0,00 U 0,00	8.401.898,70	3.569.448,38	2.769.377,31	6,1	29,8
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 3 oder 4 gehören	50	1.212.664,09	9.092,25 U 38.995,23	0,00 U 25.490,64	1.235.260,93	993.666,10	0,00 U 37.024,97	0,00 U 23.802,03	1.006.789,04	228.471,91	219.098,01	3,0	18,5
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung incl. Geringwertige Wirtschaftsgüter	70	16.019.283,32	0,00 U 1.713.994,93	0,00 U 264.024,34	17.469.253,91	11.601.820,49	0,00 U 1.076.305,12	0,00 U 256.458,54	12.421.667,07	5.047.586,84	4.417.462,83	6,2	28,9
Summe fertige Anlagen		**99.343.438,93**	**30.225,30 U** **3.862.723,99**	**0,00 U** **508.516,59**	**102.727.871,63**	**67.605.831,06**	**0,00 U** **3.087.413,16**	**0,00 U** **489.790,18**	**70.203.454,04**	**32.524.417,60**	**31.737.607,88**	**3,0**	**31,7**
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	80	1.601.089,50	-21.133,05 U 1.604.424,31	9.092,25 U 0,00	3.175.288,51	0,00	0,00 U 0,00	0,00 U 0,00	0,00	3.175.288,51	1.601.089,50	0,0	100,0
Summe Sachanlagen		**100.944.528,43**	**9.092,25 U** **5.467.148,30**	**9.092,25 U** **508.516,59**	**105.903.160,14**	**67.605.831,06**	**0,00 U** **3.087.413,16**	**0,00 U** **489.790,18**	**70.203.454,04**	**35.699.706,10**	**33.338.697,37**	**2,9**	**33,7**
Summe Sachanlagen und Immaterielle Vermögensgegenstände		**102.223.123,06**	**9.092,25 U** **6.031.716,32**	**9.092,25 U** **510.149,11**	**107.744.690,27**	**68.844.058,38**	**0,00 U** **3.106.801,11**	**0,00 U** **491.422,70**	**71.459.436,79**	**36.285.253,48**	**33.379.064,68**	**2,9**	**33,7**

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019

Vorbemerkungen zum Lagebericht

Gemäß § 26 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) für Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 in Verbindung mit § 289 Handelsgesetzbuch sind Eigenbetriebe verpflichtet, mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht ist ein Instrument der Rechenschaftslegung der Werkleitung als Verwalter „fremden Vermögens" und vermittelt zusammen mit dem Jahresabschluss die von dem Adressaten der Rechnungslegung benötigten Informationen. Seine Funktion ist es, im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss die gesamte wirtschaftliche Lage des Betriebes darzulegen, wobei neben betriebswirtschaftlichen Aspekten auch technische, rechtliche, politische und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte bedeutsam sein können.

Lage der Abfallwirtschaft

Im August 2019 legte das Bundesumweltministerium den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie vom 18. April 2018, die im Juli 2018 in Kraft trat und bis Juli 2020 in deutsches Recht umgesetzt werden muss, vor. Primäres Ziel der Novelle des Kreislaufwirtschaftgesetzes (KrWG) ist es, die sich aus der Abfallrahmenrichtlinie ergebenden Vorgaben in deutsches Recht umzusetzen. Hierin enthalten sind ambitionierte Regelungen zur Steigerung der Verwertungsquoten sowie zur Stärkung der Abfallvermeidung und der Wiederverwendung, welche bei der Abfallhierarchie vor der Abfallverwertung und der schadlosen Beseitigung von Abfällen stehen.

Die Novelle des KrWG präzisiert getrennte Sammelpflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) für verschiedene Abfälle.
Hierbei werden ausdrücklich die örE als Verpflichtete genannt. Zu den getrennt zu sammelnden Abfällen aus privaten Haushaltungen zählen namentlich Bioabfälle, Kunststoff- , Metall- und Papierabfälle, Glas, Textilien, Sperrmüll und gefährliche Abfälle.

In der Stadt Mainz sind für alle hier aufgeführten Abfallfraktionen Getrennterfassungssysteme vorhanden, so dass es in die Zukunft gerichtet eher um die Steigerung der Sammelmengen bzw. um die Verbesserung der Qualität der eingesammelten Abfälle geht.

Der Gesetzesentwurf konkretisiert ferner die Anforderungen an die Produktverantwortung gegenüber Herstellern und Vertreibern und listet dazu einen Katalog von Maßnahmen, u.a. zur besseren rohstofflichen Verwertbarkeit von Produkten nach deren Gebrauch auf. In Umsetzung der europäischen Kunststoffrichtlinie sieht der Entwurf eine gesetzlich verankerte Beteiligung der Hersteller an den Kosten, die u.a. den Kommunen für die Reinigung öffentlicher Flächen und die anschließende umweltverträgliche Verwertung bzw. Beseitigung, der aus den von ihnen in Verkehr gebrachten Erzeugnissen entstandenen Abfälle wie Kaffee-to-go-Becher, Take away-Verpackungen oder Zigarettenkippen entstehen. Damit wird auch ein Anknüpfungspunkt für eine noch konkret auszugestaltende Kostenbeteiligung, wie sie in der bis 2021 umzusetzenden EU-Kunststoffrichtlinie angelegt ist, ins Gesetz aufgenommen.

Plastik- und Verpackungsabfälle machen nach einer vom Bundesumweltministerium und dem VKU beauftragten Studie mit einem Volumen von mehr als 40% einen beachtlichen Teil des Straßenmülls aus. Nach den Berechnungen der Gutachter in 20 ausgewählten Städten und Landkreisen geben die Kommunen bundesweit 700 Mio. € für die Beseitigung und Entsorgung achtlos weggeworfener Zigarettenstummel, Kaffeebecher und Einwegverpackungen aus.

Unter dem Stichwort Produktverantwortung wird auch den Herstellern und Vertreibern auf der Grundlage einer behördlichen Feststellung ermöglicht, Abfälle im Rahmen freiwilliger Produktverantwortungssysteme zurückzunehmen. Voraussetzung hierfür ist u.a., dass durch die Rücknahme die Kreislaufwirtschaft besonders gefördert wird, d.h. dass die durch die Hersteller oder Vertreiber vorgenommene Verwertung hochwertiger ist, als die von dem jeweiligen örE angebotene Verwertung und die Rücknahme in einem engen Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Herstellers oder Vertreibers stehen.

Abfallberatung: Die in der Gesetzesnovelle normierte Abfallberatungspflicht der örE legt neue Schwerpunkte fest. Dies gilt im Besonderen im Hinblick auf das Thema Abfallvermeidung und Wiederverwendung sowie auf die Vermeidung der Vermüllung der Umwelt.

Mit den seit Jahren stattfindenden Warentausch-Tagen in den Fahrzeughallen des Entsorgungsbetriebes, die einen immer höheren Zuspruch in der Bevölkerung finden sowie der eingerichteten Online-Tauschbörse im Internet setzt der Entsorgungsbetrieb die Ziele des neuen Gesetzes in die Tat um. Um Abfälle zu vermeiden, steht für private Feiern und öffentliche Veranstaltungen ein Geschirrmobil sowie die Ausleihe von Mehrweggeschirr zur Verfügung. Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen wird die Verwendung von Mehrweggeschirr durch die Stadt vorgegeben und setzt sich in der Praxis auch immer mehr durch.

Neben den neuen Anforderungen an die Abfallvermeidungsprogramme und Abfallwirtschaftspläne, sieht sich die öffentliche Hand auch einer neuen „Bevorzugungspflicht" anstelle der bisher geltenden „Prüfpflicht" gegenüber. So soll bei der Beschaffung von Material oder bei Bauvorhaben Erzeugnissen Vorzug gegeben werden, die besonders ressourcenschonend hergestellt wurden. Auch der Einsatz von Recyclaten und Aspekte der Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit sollen stärker berücksichtigt werden. Hierbei ist allerdings noch die Vereinbarkeit mit dem Vergaberecht zu beachten.

Durch die Verwendung von Recyclingbeton sowohl beim neuen Umweltbildungszentrum als erstem Nichtwohngebäude in Rheinland-Pfalz als auch beim Neubau eines Bürogebäudes am Standort Zwerchallee geht der Entsorgungsbetrieb beispielgebend voran und wirbt bei Architekten sowie bei Bauherrn, Recyclingbaustoffe einzusetzen.

Entwicklung im Entsorgungsbetrieb - Ergebnisse der Hausmüllanalysen

Die im Jahr 2018 in zwei Sortieraktionen im Frühjahr und im Herbst von einem externen Gutachter durchgeführte und 2019 vorgelegte Analyse der Restabfallzusammensetzung in der Stadt Mainz zeigt im Vergleich zu der jüngst in 2020 vorgelegten

bundesweiten Hausmüllanalyse, dass die Mainzerinnen und Mainzer gut beim Trennen von Abfällen sind.

Im Vergleich zu anderen Großstädten liegen die Restabfallmengen in Mainz auf einem relativ niedrigen Niveau. Die größten Müllverringerungspotentiale bestehen im Bereich der Mehrfamilienhäuser, die neben den Ein- und Zweifamilienhäusern sowie den Hochhäusern als eigener Siedlungsstrukturtyp überprüft wurden. Bei den Ein- und Zweifamilienhäusern stellte der Gutachter durchweg ein sehr gutes Trennverhalten fest, lediglich die im Restmüll noch enthaltenen Alttextilienmengen scheinen noch verbesserungswürdig. Während die aktuelle bundesweite Hausmüllanalyse noch einen Anteil von 40% organische Abfälle im Restmüll registrierte, lag dieser Anteil in Mainz mit ca. 30% deutlich darunter. Lediglich in der Innenstadt mit der niedrigsten Anschlussquote der Biotonne ist die Sammelmenge vergleichsweise niedrig und daher ausbaufähig. Sehr erfreuliche Sammelergebnisse stellte der Gutachter für die Fraktionen Altpapier und Altglas fest, was er in Verbindung mit dem bürgernahen und flächendeckenden Sammelsystemen bringt. Auch beim Elektroschrott hat sich ein gutes Ergebnis in Mainz gezeigt, da im Restmüll eine vergleichsweise geringe Menge enthalten war. Gemessen an den ambitionierten Sammelquoten der EU-Abfallrahmenrichtlinie und der Novellierung des KrWG ist die Rücklaufquote beim E-Schrott - gemessen an den im Verkehr befindlichen Geräten - noch zu gering. Hier gilt es, die Bürgerinnen und Bürger nochmals im Hinblick auf die stärkere Nutzung der vorhandenen Sammelsysteme der Stadt Mainz - vornehmlich der Wertstoffhöfe für E-Kleingeräte sowie die Nutzung der kostenfrei an den Arbeitsplätzen in Betrieben und Verwaltungen bereitgestellten E-Kleingerätetonne zu sensibilisieren. Parallel dazu sollten die Rücknahmemöglichkeiten im Handel forciert werden.

Deponievorhaben Mainz-Laubenheim

Im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Mainz-Laubenheim erfolgte eine erneute Auslegung der am 18. Juni 2019 bei der SGD-Süd eingereichten Antragsunterlagen in der Zeit vom 15. Juli bis zum 23. August 2019. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis zum 06.09.2019 schriftlich eingereicht werden. Auch bei der aufgrund eines Verfahrensfehlers bei der Offenlage der Antragsunterlagen im Jahre 2018 notwendig gewordenen erneuten Offenlage wurden wieder ca. 300 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Diese wurden zusammen mit den bereits bei der Offenlage in 2018 eingereichten und sich teilweise wiederholten Einwendungen im Erörterungstermin vom 10.-12.12.2019, zu dem die Genehmigungsbehörde die Einwender, die Fachgutachter, die Fachbehörden und die Stadt Mainz als Antragsteller eingeladen hatte, ausführlich erörtert.

Bei den Einwendungen ging es u.a. um den Abstand zum benachbarten Wohngebiet, die beantragten Abfallarten, die Lärm- und Staubbelastung, die Eignung des Deponiebaugrundes bis hin zur Gefährdung der Basisabdichtung durch Erdbeben, die Kontrolle der angelieferten Abfälle, die ggf. befürchtete Wertminderung der Immobilien und um die Auskömmlichkeit sowie die Kostenkalkulation des Deponievorhabens.

Es wird davon ausgegangen, dass das vom Stadtrat am 02.12.2015 mit großer Mehrheit beschlossene und für notwendig gesehene Deponievorhaben genehmi-

gungsfähig bleibt und der Planfeststellungsbescheid Ende 2020/Anfang 2021 erteilt wird.

Stadtsauberkeit: Übernahme der Reinigung in Grünanlagen

Der öffentliche Verkehrsraum und die öffentlichen Grünanlagen werden immer mehr zum Aufenthaltsraum in der Freizeit, besonders an warmen Sommertagen und an den Wochenenden.
Damit verbunden sind ein erhöhter Konsum und negative Begleiterscheinungen, die sich u.a. in einer zunehmenden Vermüllung dieser Flächen zeigen. Das vorhandene Entsorgungsangebot an öffentlichen Abfalleimern reicht oftmals für die großen Müllmengen nicht aus oder die zur Verfügung stehenden Entsorgungsmöglichkeiten werden teilweise nicht zur Entsorgung genutzt.

Im Jahr 2019 entschloss sich das für die Unterhaltung der Grünanlagen zuständige 67-Grün- und Umweltamt, die Reinigung von zunächst 6 Grünanlagen in die Verantwortung des Entsorgungsbetriebes zu übertragen. Hierzu gehören der Hartenbergpark, der Goetheplatz, die Kaiserstraße, die Rheinuferpromenade zwischen Fischtor und Fort Malakoff, der Romano-Guardini-Platz und das Stresemann-Ufer zwischen Theodor-Heuss-Brücke und Feldbergplatz. Seit 01. November 2019 erfolgt die regelmäßige Reinigung dieser Flächen durch den Entsorgungsbetrieb mit einer eigenen hierfür eingesetzten Reinigungskolonne. Die bisher hier tätigen Gärtner können sich seitdem mehr um die in den Grünanlagen notwendigen Pflegearbeiten kümmern. Aufgrund der unterschiedlichen Personalkosten für ausgebildete Gärtner einerseits und den Reiniger andererseits kann die Sauberhaltung der Grünflächen wirtschaftlicher für die Stadt durchgeführt werden. Sofern sich diese Aufgabenteilung bewährt, könnten weitere Grünbereiche in die Reinigungsobhut des Entsorgungsbetriebes übergehen.

Umstellung der LVP-Sacksammlung auf Tonnen in der Stadt Mainz

Mit Verabschiedung der Verpackungsverordnung im Jahr 1991 erfolgte die Sammlung und Verwertung von Leichtstoffverpackungen in getrennten Sammelsystemen, größtenteils mittels gelber Säcke. Im Laufe der Jahre zeigten sich immer wieder erhebliche Nachteile der Sacksammlung, so dass immer mehr Gebietskörperschaften auf die Behältersammlung - zum Teil gegen den Widerstand der dualen Systeme - wechselten. In der Stadt Mainz waren in den letzten Jahren bereits ebenfalls ca. 2000 Behälter bei größeren Wohnanlagen mit mehr als 20 Wohneinheiten, die einen Anspruch auf Behältergestellung hatten, aber auch freiwillig gegen Entgelt aufgestellt.

Der Einsatz von gelben Tonnen hat neben, höheren Sammelmengen, den erheblichen Vorteil der Stadtsauberkeit, da keine Säcke mehr aufreißen und sich folglich der Inhalt im öffentlichen Verkehrsraum nicht mehr verteilt.
Daneben ist es Schadnagern nicht mehr möglich gelbe Säcke aufzubeißen. Durch den Einsatz der gelben Tonnen werden keine gelben Säcke mehr benötigt, so dass die Produktion und der Einsatz von jährlich 4,5 Mio. Plastiksäcken entfallen. Da gelbe Tonnen eine technische Nutzungsdauer von über 20 Jahren erwarten lassen, wird der Kunststoffeinsatz gravierend reduziert. Weiterhin ist aus arbeitsmedizinischer Sicht der Verwendung von Tonnen der Vorteil gegenüber den Säcken zu geben.

Dementgegen stehen höhere Sammelkosten durch den Einsatz zusätzlicher Fahrzeuge gegenüber der Sacksammlung. Mit dem Verpackungsgesetz von 2017 (in Kraft zum 01.01.2019) besteht die Möglichkeit, die Form der Einsammlung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorzugeben.

Die Stadt Mainz hat sich in der Stadtratssitzung vom 18.12.2019 dafür ausgesprochen, die Einsammlung von Leichtverpackungen ab dem Jahr 2021 mittels Tonnen und Behältern durchführen zu lassen.
Im Jahr 2020 erließ sie hierfür eine Rahmenvorgabe verbunden mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Gegen diese Rahmenvorgabe legten die dualen Systeme, vertreten durch den Verhandlungsführer Zentek, Widerspruch ein. Insbesondere wandten sich die dualen Systeme gegen die Einführung der Einsammlung im Vollservice, da dieser Service die Sammelkosten nach deren Auffassung übermäßig in die Höhe treiben würde. Die Stadt Mainz sieht hingegen den Einsatz des Vollservice als gerechtfertigt, da alle anderen Abfallfraktionen bereits im Vollservice eingesammelt werden und das Verpackungsgesetz dem örE erlaubt, Vorgaben über das Sammelsystem zu erlassen und hierbei als Maßstab den Standard des vorhandenen Restabfallsammelsystems gesetzt hat.

In einer ersten Entscheidung durch das VG Mainz wurde der Vorgabe der Einsammlung durch Behälter entsprochen, nicht jedoch der Einsammlung im Vollservice. Hierfür sehen die Richter keine ausreichende Rechtsgrundlage in der Auslegung des Verpackungsgesetzes. Die Stadt Mainz hat beantragt, Beschwerde gegen den Beschluss einzulegen. In Anbetracht der bis zum Jahresende verbleibenden kurzen Zeit, ist nicht mehr damit zu rechnen, dass eine Behältersammlung ab dem 01.01.2021 umsetzbar ist.

Elektromobilität/ alternative Antriebstechniken

Bereits im Jahr 2018 hat sich die Landeshauptstadt Mainz unter Federführung des Entsorgungsbetriebes an dem Förderprogramm des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur mit insgesamt 25 Fahrzeugen mit alternativen Antriebstechniken beteiligt. Nachdem im Jahr 2018 2 VW-e-up und 1 Street-Scooter für den Entsorgungsbetrieb in Betrieb gestellt wurden, folgten im Jahr 2019 weitere 2 Renault Zoe und 2 elektrisch betriebene Renault Kangoo. Ende des Jahres wurden erstmals 2 elektrische Kehrmaschinen in den Einsatz genommen. Ebenfalls zum Einsatz kam 1 Mono-Abfallsammelfahrzeug mit Hybrid-Aufbau. Während das Fahrzeug für den Fahrbetrieb konventionell von einem Dieselmotor angetrieben wird, wird die Hydraulik des Aufbaus durch einen Elektromotor versorgt, der seine Energie aus einer Batterie bezieht. Weiterhin befinden sich 2 vollelektrische Abfallsammelfahrzeuge - mit Brennstoffzellentechnik - sowie 2 E-Kolonnenwagen in der Beschaffung. Dies war möglich, da 90% der Mehrkosten gegenüber konventionellen Fahrzeugen durch Fördermittel getragen werden.
Die Aufladung der Batterien erfolgt klimaneutral durch die beim Entsorgungsbetrieb installierten PV-Anlagen.

Erläuterungen zur Finanzlage

Das Jahresergebnis liegt mit einem Verlust -2.740 T€ um 3.301 T€ unter dem Vorjahresgewinn in Höhe von 561 T€.

Der Ergebnisunterschied zum Vorjahr resultiert vorwiegend aus Einmaleffekten in 2018, die durch die Neuberechnung der Deponie Nachsorgerückstellungen in Höhe von +2.730 T€ verursacht wurde sowie durch erheblich gestiegenen Kosten im Personalbereich in 2019. Im Einzelnen ergeben sich folgende wesentlichen Veränderungen:

Die Umsatzerlöse liegen mit 48.296 T€ geringfügig über den Vorjahreserlösen in Höhe von 48.245 T€. Innerhalb der Umsatzerlöse kam es jedoch zu größeren Verschiebungen. So sanken die Erlöse aus der Vermarktung von hoheitlichem Altpapier um 296 T€ und die Erlöse aus den Konzessionsverträgen um 1.439 T€ von 2.908 T€ in 2018 auf 1.469 T€ in 2019.
Der Rückgang der Konzessionserlöse resultiert trotz gestiegener Tonnenpreise aus der Reduzierung der Anzahl der beauftragten Konzessionäre von drei auf zwei und der Halbierung der vergebenen Mengenkontingente. Die Reduzierung der Anliefermengen wurde erforderlich, um die Verkehrsbelastungen auf der B9 zu reduzieren. Weiterhin wurden in 2018 Sondermengen abgerechnet.

Ein erheblicher Anstieg ist bei den Erlösen aus der Vermarktung der freien Verbrennungskontingente im MHKW mit 1.482 T€ festzustellen. Im Jahr 2018 erfolgte die Abrechnung der freien Mengen seitens der Entsorgungsgesellschaft Mainz direkt an die jeweiligen Containerdienste. In 2019 wurden die Anliefermengen durch den Entsorgungsbetrieb wieder abgerechnet.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betriebliche Erträge sanken von 1.859 T€ auf 568 T€. Im Jahr 2018 waren Sondereffekte aus der Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungsbeträgen aus der Neubewertung für die Deponienachsorge für Budenheim enthalten.

Materialaufwand

Der Materialaufwand sank von 18.461 T€ auf 17.743 T€. Der Rückgang resultiert vorwiegend aus gesunkenen Verbrennungsentgelten für die Beseitigung/Verwertung von Abfällen im MHKW Mainz und rückläufigen Kosten für den Einsatz von Leiharbeitskräften. Die Unterhaltskosten für die Gebäude sind im Gegenzug leicht gestiegen.

Personalaufwand

Die Personalaufwendungen stiegen um 1.880 T€ auf 27.073 T€ an. Neben dem Tariflohnanstieg macht sich hier der um durchschnittlich 22 Mitarbeiter angestiegene Personalbestand bemerkbar. Zum 31.12.2019 waren im Entsorgungsbetrieb 560 Mitarbeiter/-innen beschäftigt (2018 - 534 Beschäftigte, 2017 - 511Beschäftigte). Weiterhin musste in 2019 erstmals wieder eine Rückstellung für abgeschlossene Altersteilzeitverträge (118 T€) gebildet werden.

Abschreibungen

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen liegen mit 3.107 T€ nur geringfügig unter dem Wert des Vorjahres (3.145 T€).

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Im abgelaufenen Geschäftsjahr konnten keine Erträge aus Zinsen erzielt werden. Im Vorjahr schlug hier der Sondereffekt aus der Neuberechnung der Deponienachsorge mit 1.645 T€ zu Buche.

Zins- und ähnliche Aufwendungen

Die angefallenen Zinsaufwendungen aus der Deponienachsorge (aufgrund weiterhin sinkender Abzinsungssätze) sowie bestehender Darlehen liegen leicht unter dem Vorjahreswert.

Erläuterung zu den einzelnen Bereichen

Betriebsbereich der Abfalleinsammlung in der Stadt Mainz

Das Betriebsergebnis der mobilen und stationären Abfalleinsammlung in der Stadt Mainz liegt mit -696 T€ deutlich unter dem Ergebnis des Vorjahres in Höhe von +1.488 T€. Die Abweichung resultiert neben in 2019 erheblich gestiegenen Personalkosten aus den Sondereffekten der Neuberechnung der Rückstellungen für die Deponienachsorge in 2018. Der Verlust wird durch die Kostenüberdeckungen der Vorjahre ausgeglichen.

Betriebsbereich der Straßenreinigung

Der Betriebsbereich der Straßenreinigung erwirtschaftet einen planmäßigen Verlust in Höhe von -1.021 T€ und liegt damit um -223 T€ über dem Verlust des Vorjahresergebnis in Höhe von -798 T€. Der Verlust wird durch die Kostenüberdeckungen der Vorjahre ausgeglichen.

Betriebsbereich gewerblicher Art

Mit einem Verlust in Höhe von -1.023 T€ wird der Vorjahresverlust in Höhe von -129 T€ deutlich überschritten. Da im Betriebszweig gewerblicher Art alle gewerblichen Aktivitäten dargestellt werden - und somit auch die Verträge mit den dualen Systemen - schlagen sich negative Auswirkungen in den Geschäftsbeziehungen mit den Systemen unmittelbar im Ergebnis dieses Bereichs nieder. Während in 2018 das Jahresergebnis durch die Insolvenz des dualen Systems ELS bestimmt war, macht sich die fehlende Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an der Einsammlung von PPK durch die dualen Systeme in 2019 gravierend bemerkbar. Gemäß dem Kompromissvorschlag zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den dualen Systemen sind 33,5 % des gesammelten Altpapiers der nach Bundesgebührengesetz zu ermittelnden Kosten (ca. 950 T€ in der Stadt Mainz) zu erstatten. Die Einigung ist zurzeit strittig. Mit Zahlung des Kostenbeitrages wäre der ausgewiesene Verlust weitgehend kompensiert worden.

Abfalleinsammlung im Landkreis Mainz – Bingen

Die Abrechnung der Logistikkosten für die Abfalleinsammlung im Landkreis Mainz-Bingen erfolgt auf Vollkostenbasis, so dass der Betriebsbereich immer ausgeglichen abschließt.

Investitionen

Im Investitionsprogramm für das Geschäftsjahr 2019 waren insgesamt 16.519 T€ vorgesehen. Mit 7.130 T€ bilden Investitionsmaßnahmen in bauliche Anlagen neben den geplanten Ersatzinvestitionen in den Fuhrpark mit 7.155 T€ die beiden Schwerpunkte. Weitere 831 T€ waren für Anschaffungen von Softwarelizenzen (u.a. für die neue ERP-Geschäftssoftware New Line von Athos) vorgesehen.

Tatsächlich ausgegeben wurden insgesamt 6.032 T€ (Vorjahr 2.919 T€). Für bauliche Maßnahmen flossen insgesamt 1.583T€ ab. Vorwiegend betrafen dies mit 1.356 T€ den Neubau des Verwaltungsgebäudes in der Zwerchallee und mit 139 T€ den geplanten Bau der inerten Deponie in Mainz-Laubenheim (Planungskosten, Gutachterkosten). Für die Erweiterung des Recyclinghofs Süd waren 2.400 T€ geplant, von denen jedoch erst 23 T€ aufgewendet wurden. (Mit der Baumaßnahme wurde im Juli 2020 begonnen).

Im Bereich des Fuhrparks wurden 3.091 T€ für 2 Mono-Abfallsammelfahrzeuge, 6 Fahrgestelle für Sperrmüllsammelfahrzeuge, 2 Radlader, 2 Bürgersteigkehrmaschine, 2 Kolonnenwagen, 1 Abrollkipper und 2 elektrische Pkw angeschafft. Die Anschaffung weiterer Elektrosammelfahrzeuge verschiebt sich aufgrund fehlender Lieferfähigkeit in das Jahr 2020.

Weiterhin wurden Müllsammelbehälter für 257 T€ und Winterdienstgerätschaften für 76 T€ gekauft.

Die Finanzierung der getätigten Investitionen erfolgte aus den erwirtschafteten Abschreibungen über 3.107 T€ und der Entnahme aus der freien Liquidität (Kassenbestand bei Kreditinstituten).

Risikobericht

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz unterliegt wie alle Unternehmen der Abfallwirtschaft gesamtwirtschaftlichen Einflussfaktoren. Neben demographischen Auswirkungen - die sich eher langfristig niederschlagen - werden sich in 2020 und voraussichtlich auch im Jahr 2021 die Auswirkungen des Lockdown aufgrund des Covid-19-Virus zeigen. Der verursachte Wirtschaftseinbruch der deutschen Wirtschaft im Jahr 2020 mit voraussichtlich 6% wird auch beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz seine Spuren hinterlassen. So waren in den Monaten April - Juli 2020 bereits deutliche Mengenrückgänge bei gewerblichen Abfallmengen zu verzeichnen. Setzt sich diese Entwicklung weiter fort, ist für das Geschäftsjahr 2020 mit Erlösrückgängen in Höhe von ca. 250 T€ zu rechnen.

Gegenläufig hingegen war das Mengenaufkommen aus den privaten Haushaltungen. Sie stiegen in den Monaten April - Juli 2020 sowohl die Restmüllmengen als auch die Mengen aus der Einsammlung gelber Säcke deutlich an. Da mit den dualen Systemen ein pauschaler Festpreis über die Einsammlung von LVP vereinbart ist, gehen gestiegene Sammelkosten zu Lasten des Entsorgungsbetriebs. Im Bereich der Abfalleinsammlung schlägt sich das gestiegene Mengenaufkommen vorwiegend in den Entsorgungskosten wieder. Diese können im Rahmen einer Neukalkulation der Abfallgebühren in den Folgejahren wieder ausgeglichen werden. Inwieweit sich Folgen aus dem Lockdown in Forderungsausfällen (Insolvenzen) niederschlagen werden,

kann aufgrund der bisher erfolgten Fördermaßnahmen der Bundesregierung noch nicht beurteilt werden. Da zumindest Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren eine Last auf dem jeweiligen Grundstück darstellen, ist ein hoher Ausfall an Gebührenforderungen nicht zu erwarten. Inwieweit sich Forderungsausfälle bei Gewerbekunden aufgrund von Insolvenzen einstellen werden, wird sich wahrscheinlich erst im Jahre 2021 zeigen.

Das bedeutendste finanzielle Risiko resultiert aus der fehlenden Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen. In der Abstimmungsvereinbarung wird u.a. die Kostenbeteiligung der dualen Systeme am kommunalen Sammelsystem für Altpapier geregelt. Der von den kommunalen Verhandlungsführern und den Vertretern der dualen Systeme vereinbarte Kompromiss, der Übernahme von 33,5 % der Sammelkosten ohne Erlösbeteiligung, werden durch den Verhandlungsführer der dalen Systeme für die Stadt Mainz - Zentek -aufgrund der vergleichsweise hohen Kosten bedingt durch den Vollservice nicht mitgetragen. Ein Gerichtsverfahren ist anhängig. Die Forderungen des Entsorgungsbetriebes gegenüber den dualen Systemen in Höhe von ca. 950 T€ pro Jahr sind auf Basis des Bundesgebührengesetzes kalkuliert und entsprechen dem Kompromissvorschlag der kommunalen Vertreter mit den dualen Systemen.

Risiken aus Finanzierungstätigkeit

Der Entsorgungsbetrieb verfügt mit einer freien Liquidität in der Höhe von 17.528 T€ über ausreichende Liquidität um den regulären Geschäftsbetrieb zu finanzieren. Sollten die geplanten Investitionen - insbesondere der Bau der inerten Deponie in Mainz-Laubenheim - zur Ausführung kommen, muss nach ca. 20 Jahren erstmals wieder Fremdkapital am Kapitalmarkt aufgenommen werden.

Der Marktwert des Zinsderivats liegt zum 31.12.2019 bei –28 T€. Da das zugehörige Basisgeschäft (Stand 31.12.2019 - 673 T€) planmäßig getilgt wird, sinkt der Marktwert des mit dem Basisgeschäft bis zum Ende der Laufzeit im Jahr 2021 auf Null ab. Bis zum 30.06.2021 wird das Basisgeschäft vollständig getilgt sein und der Marktwert des Zinsderivats damit ebenfalls Null betragen.

Prognosebericht

Über die bereits im Risikobericht hinausgehenden, möglichen Entwicklungen in 2020, liegen keine weiteren Erkenntnisse vor. Die im Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 geplanten Verluste in Höhe von -3.507 T€ können sich aufgrund der dargestellten Risiken noch nach unten bewegen.

Weiterhin wird die interkommunale Kooperation mit dem Landkreis Mainz-Bingen im Bereich der Abfalleinsammlung aufgrund der sich abzeichnenden Umsatzsteuerpflicht des § 2 b UStG ab dem Jahr 2023 in Frage gestellt.

Die Beendigung in der interkommunalen Kooperation würde sich ebenfalls durch die dann wegfallenden anteiligen Gemeinkostenübernahmen negativ auf das Betriebsergebnis des Entsorgungsbetriebes auswirken.

Personal- und Sozialwesen

Status-Report

2019 stieg der Personalbestand, einschließlich der Auszubildenden, jahresdurchschnittlich im Vergleich zum Vorjahr auf 553 Beschäftigte (539 in 2018) an.

Der Personalaufwand 2019 stieg von daher auf rund 27.073 T€ (25.193 T€ in 2018) an, wobei dieser Anstieg auch auf der tarifvertraglich bedingten Lohnkostensteigerung zum 01.03.2019 beruht.

Die Vermeidung von unterjährigen Schwankungen des Personalbestands basiert auf dem restriktiven Einsatz von Aushilfskräften im Arbeiterbereich.
Insgesamt konnte durch eine vorausschauende Personalplanung, die in der Vergangenheit beim Abschluss von Fest- und Zeitverträgen die vereinbarten Vertragslaufzeiten mit anderen Entsorgern und Systemführern entsprechend berücksichtigte, ein Personalüberhang vermieden werden.

Aus- und Fortbildung

Der Entsorgungsbetrieb bildete 2019 in den Sparten Kfz-Mechatroniker, Berufskraftfahrer sowie Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft durchschnittlich 5 (5 in 2018) Auszubildende aus.
Durch die vorgehaltenen Ausbildungsplätze in den verschiedenen genannten Bereichen liefert der Entsorgungsbetrieb einen wichtigen Beitrag im Zusammenhang mit der stadt-, landes- und bundesweiten Ausbildungsinitiative.

Um den wachsenden Anforderungen und steigenden Standards gerecht zu werden, erstreckt sich die Fort- und Weiterbildung auf alle Bereiche des Betriebes. Die Mitarbeiter nehmen regelmäßig an gesetzlichen Fortbildungsmaßnahmen teil und haben darüber hinaus die Möglichkeit aufgabenbezogene und sonstige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Für Fortbildungsmaßnahmen wurden im Jahr 2019 insgesamt 102 T€ aufgewendet. Diese Zahl bildet einen Indikator dafür, dass das betriebliche Fort- und Weiterbildungsangebot von den Beschäftigten wahrgenommen und intensiv genutzt wird. Die Steigerung zum Vorjahr beruht auf der Einführung einer neuen Branchensoftware und den damit verbundenen Schulungskosten der Beschäftigten.
Zur Bestreitung der Fortbildungsmaßnahmen seiner Beschäftigten hat der Entsorgungsbetrieb ein ausreichendes Budget gemäß der Dienstvereinbarung Fortbildung bereitgestellt.

Arbeitssicherheit

Der Arbeitsschutzausschuss des Entsorgungsbetriebes hielt im Jahre 2019 insgesamt vier Sitzungen ab.

Der Ausschuss befasste sich in seinen Sitzungen u. a. mit den Ergebnissen der intensiven Betriebsbegehungen.
In Kooperation mit der Arbeitsmedizin erfolgte durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit die Vorstellung der Änderung der VO zur arbeitsmedizinischen Vorsorge hinsichtlich der Einführung von Angebotsuntersuchungen bei Tätigkeiten im Freien mit der Belastung durch natürliche UV-Strahlung sowie die Optimierung der persönlichen Schutzausrüstung der Beschäftigten in diesem Bereich.
Ein weiterer Leitgedanke im Jahr 2019 war die Unfallverhütung.
So erfolgten auch hier verschiedenste Unterweisungen in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.

Daneben wurde der Jahresbericht zum Unfallgeschehen 2018 erörtert und dem aktuellen Unfallgeschehen in 2019 gegenübergestellt.

Den Mitgliedern des Arbeitsschutzausschusses wurde zudem der Jahresbericht Arbeitssicherheit für das Jahr 2018 eingehend erläutert.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Arbeitssicherheit, hier lag der Fokus auf den einschlägigen Brandschutzvorschriften.

Wie oben bereits angerissen, wurden Zwischenberichte zum Unfallgeschehen 2019 vorgestellt. Im Ergebnis konnte festgehalten werden, dass der Entsorgungsbetrieb ein großes Engagement für die Sicherheit seiner Beschäftigten zeigt. Dies zeigt sich auch durch die Fortführung der von der Werkleitung initiierten „Aktion Sicherheit", die neben einer betriebsumfassenden Kontrolle der Einhaltung schützender Maßnahmen durch die Beschäftigten auch deren Sensibilisierung für die eigenen Sicherheitsvorkehrungen schärfen soll.

Die Gesamtzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle der Beschäftigten war im Geschäftsjahr wiederum rückläufig und belief sich auf insgesamt 28 Unfälle.
Zudem waren insgesamt 2 Wegeunfällen zu verzeichnen.

Ergänzende Angaben

1. Angaben zu Organen

a) Vorsitz und stimmberechtigte Mitglieder des Werkausschusses Entsorgung im Geschäftsjahr 2019

Vorsitzende: Frau Beigeordnete Katrin Eder

Mitglieder:
Herr Matthias Gill, Handwerker (bis 29.08.2019)
Herr Klaus Hafner, Bankangestellter
Herr Ansgar Helm-Becker, Taxiunternehmer
Herr Martin Kinzelbach, Leiter Ministerinbüro
Herr Johannes Klomann, MdL (bis 29.08.2019)
Herr Walter Koppius, Diplom-Handelslehrer
Herr Marcel Kühle, Ingenieur (seit 29.08.2019)
Herr Manuel Lautenbacher, M.A. Geschichte (seit 29.08.2019)
Frau Dr. Eleonore Lossen-Geißler, Ärztin
Herr Dr. Claudius Moseler, Dipl.-Geograph (seit 29.08.2019)
Herr Bodo Noeske, Versicherungsmakler (bis 29.08.2019)
Herr Prof. Dr. Michael Pietsch, Arzt (bis 29.08.2019)
Frau Dr. Christine Pohl, promovierte Chemikerin (bis 29.08.2019
Herr Wolfgang Reichel, Landtagsabgeordneter (bis 29.08.2019)
Herr Herbert Schäfer, Obstbaumeister (bis 29.08.2019)
Herr Martin Schykowski, Diplom-Geologe (bis 29.08.2019)
Herr Norbert Solbach, Zahnarzt

b) Werkleitung

Erster Werkleiter: Herr Hermann Winkel

Beratung und Beschlusstätigkeit des Werkausschusses und des Stadtrates

Der Werkausschuss befasste sich im Jahre 2019 in sechs ordentlichen Sitzungen im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) und der Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz mit einer Vielzahl von Einzelvorlagen. Insbesondere sind zu nennen:

- Prüfbericht über den Jahresabschluss 2018 und Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresergebnisses
  - vorberaten am 05. September 2019
  - beschlossen im Stadtrat am 25. September 2019

- Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO);
  hier: Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Entsorgungsbetriebes zum 30.06.2019
  - beraten am 05. September 2019 mit zustimmender Kenntnisnahme

- Wirtschaftsplan 2020
  - vorberaten am 27. November 2019
  - beschlossen im Stadtrat am 18. Dezember 2019

- Investitionsprogramm des Entsorgungsbetriebes zum Finanzplan 2019-2023
  - vorberaten am 27. November 2019
  - beschlossen im Stadtrat am 18. Dezember 2019

- Änderung des Kostenplanes vom 21. November 2018
  - vorberaten am 27. November 2019
  - beschlossen im Stadtrat am 18. Dezember 2019

- Vollzug des Verpackungsgesetzes;
  hier: Änderung des Sammelsystems für die Erfassung von Leichtstoffverpackungen
  - zur Kenntnis genommen am 29. Oktober 2019

- Vollzug des Verpackungsgesetzes;
  hier: Änderung des Sammelsystems für die Erfassung von Leichtstoffverpackungen
  - vorberaten am 27. November 2019
  - beschlossen im Stadtrat am 18. Dezember 2019

- Verträge über die thermische Behandlung von Abfällen zwischen der Stadt Mainz und der Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH vom 26.04.1999 und 21.01.2000
  - beraten und beschlossen am 20. März 2019

- Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2019 des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz
  - beschlossen am 27. November 2019

- Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Mainz;
  hier: Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2018
  - beschlossen am 09. Mai 2019
- Errichtung eines neuen Bürogebäudes;
  hier: Beauftragung der Heizungs-, Lüftungs-, Gebäudeautomatisierungs-, Dämm- und Brandschutzarbeiten
  - beraten und beschlossen am 22. Januar 2019

- Errichtung eines neuen Bürogebäudes;
  hier: Beauftragung der Sanitärarbeiten
  - beraten und beschlossen am 22. Januar 2019

- Errichtung eines neuen Bürogebäudes;
  hier: Beauftragung der Elektroarbeiten
  - beraten und beschlossen am 22. Januar 2019

- Errichtung eines neuen Bürogebäudes;
  hier: Beauftragung der Dachabdichtungsarbeiten
  - beraten und beschlossen am 20. März 2019

- Errichtung eines neuen Bürogebäudes;
  hier: Beauftragung der Metallbauarbeiten
  - beraten und beschlossen am 20. März 2019

- Errichtung eines neuen Bürogebäudes;
  hier: Entsorgung des Baugrubenaushubs - Mehrkosten
  - beraten und beschlossen am 09. Mai 2019

- Errichtung eines neuen Bürogebäudes;
  hier: Beauftragung der Trockenbauarbeiten
  - beraten und beschlossen am 05. September 2019

- Errichtung eines neuen Bürogebäudes;
  hier: Beauftragung der Fassadenbauarbeiten
  - beraten und beschlossen am 27. November 2019

- Betriebsstätte Weisenau
  hier: Beauftragung der Stahlbetonarbeiten zur Sanierung der Halle 9
  - beraten und beschlossen am 20. März 2019

- Lieferung von Gelben Säcken für die LVP-Erfassung ;
  hier: Information über die Auftragsvergabe Lieferjahr 2019
  - Kenntnisnahme am 22. Januar 2019

- Übernahme und Verwertung von Alttextilien;
  hier: Auftragsvergabe
  - beraten und beschlossen am 09. Mai 2019

- Übernahme und Verwertung von Altholz;
  hier: Auftragsvergabe
  - beraten und beschlossen am 29. Oktober 2019

- Lieferung von insgesamt 5.950 Stück Müllgefäßen (MGB 60-1.100 Liter);
  hier: Auftragsvergabe
  - beraten und beschlossen am 09. Mai 2019

- Neubeschaffung von zwei Abfallsammelfahrzeugen,
  hier: Auftragsvergabe
  - beraten und beschlossen am 22. Januar 2019

- Beschaffung von zwei E-Bürgersteigkehrmaschinen,
  hier: Auftragsvergabe
  - beraten und beschlossen am 22. Januar 2019

- Ersatzbeschaffung von zwei Bürgersteigkehrmaschinen;
  hier: Auftragsvergabe
  - beraten und beschlossen am 22. Januar 2019

- Ersatzbeschaffung von sieben PKW mit Elektroantrieb;
  hier: Auftragsvergabe
  - beraten und beschlossen am 20. März 2019

- Ersatzbeschaffung von vier Sperrmüllfahrzeugen, drei Mono-Abfallsammelfahrzeugen und zwei Mehrkammer-Abfallsammelfahrzeugen;
  hier: Auftragsvergabe
  - beraten und beschlossen am 20. März 2019

- Ersatzbeschaffung von einem LKW-Abrollkipper mit Winterdienstausrüstung;
  hier: Auftragsvergabe
  - beraten und beschlossen am 20. März 2019

- Ersatzbeschaffung von zwei Kolonnenwagen mit Elektroantrieb, Kipperaufbau und Ladestation;
  hier: Auftragsvergabe
  - beraten und beschlossen am 05. September 2019

- Ersatzbeschaffung von einem Radlader;
  hier: Auftragsvergabe
  - beraten und beschlossen am 05. September 2019

- Beschaffung von einem Heißwasser-Hochdruck-Reinigungsfahrzeug
  hier: Auftragsvergabe
  - beraten und beschlossen am 05. September 2019

- Ersatzbeschaffung von zwei LKW mit Kofferaufbau und Hebebühne;
  hier: Auftragsvergabe
  - beraten und beschlossen am 05. September 2019

Mainz, den 31. August 2020

Hermann Winkel
1. Werkleiter

Anlage 5

Erfolgsübersicht (Formblatt 5) Jahresabschluss 2019 gem. § 24 Abs.3 EigAnVO

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten			Betrag insgesamt	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen	Betriebszweige				
					Straßenreinigung	Abfallentsorgung	Deponie	BgA	Landkreis Mainz-Bingen
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1			2	3	4	5	6	7	8
1.	Materialaufwand								
	a) Bezug von Fremden		17.743.031	2.104.360	1.101.309	9.629.203	1.162.892	2.579.566	1.165.701
	b) Bezug von Betriebszweigen		0	0	0	0	0	0	0
2.	Löhne und Gehälter		20.838.442	4.453.464	4.815.023	7.697.461	849.602	0	3.022.892
3.	Soziale Abgaben		4.282.774	869.141	1.000.340	1.602.004	175.315	0	635.973
4.	Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		1.951.759	629.141	382.597	623.075	69.467	0	247.479
5.	Abschreibungen		3.106.801	560.438	425.717	495.521	577.319	538.375	509.432
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.404.387	113.820	0	0	1.290.567	0	0
7.	Steuern		253.207	9.680	4.782	143.255	64.659	14.678	16.153
8.	Konzessions- und Wiegeentgelte		0	0	0	0	0	0	0
9.	Andere betriebliche Aufwendungen		2.041.122	1.278.337	116.850	213.715	289.221	74.298	68.701
10.	**Summe 1 - 9**		**51.621.523**	**10.018.382**	**7.846.617**	**20.404.234**	**4.479.043**	**3.206.916**	**5.666.332**
11.	Umlage der	Zurechnung (+)	6.495.588	0	1.572.602	4.055.800	306.642	214.600	345.945
	Spalte 3	Abgabe (-)	6.495.588	6.495.588	0	0	0	0	0
	Interne Leistungsverrechnung	Zurechnung (+)	2.365.430	134.842	627.946	488.891	61.827	493.864	558.060
	(Personalver. Werkstattleistung)	Abgabe (-)	2.365.430	2.365.430	0	0	0	0	0
12.	Leistungsausgleich der	Zurechnung (+)	9.363.385	118.125	1.070.038	4.102.290	669.934	2.631.630	771.368
	Aufwandsbereiche	Abgabe (-)	9.363.385	469.453	2.154.116	3.377.088	1.667.272	1.666.825	28.630
13.	**Aufwendungen 1 - 12**		**51.621.523**	**940.878**	**8.963.086**	**25.674.126**	**3.850.173**	**4.880.184**	**7.313.075**
14.	Betriebserträge								
	a) nach der GUV-Rechnung		48.843.249	895.072	7.963.131	25.602.696	3.202.643	3.866.633	7.313.075
	b) Lieferungen und Leistungen an andere Betriebszweige		0	0	0	0	0	0	0
15.	**Betriebserträge insgesamt**		**48.843.249**	**895.072**	**7.963.131**	**25.602.696**	**3.202.643**	**3.866.633**	**7.313.075**
16.	**Betriebsergebnis**	+ = Überschuß - = Fehlbetrag	**-2.778.274**	**-45.806**	**-999.955**	**-71.430**	**-647.531**	**-1.013.552**	**0**
17.	Finanzerträge		0	0	0	0	0	0	0
18.	Außerordentliches Ergebnis		38.714	45.806	-20.622	-5.390	28.659	-9.739	0
19.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0	0	0	0	0	0	0
20.	**Unternehmensergebnis**	+ = Jahresgewin - = Jahresverlust	**-2.739.559**	**0**	**-1.020.577**	**-76.820**	**-618.871**	**-1.023.291**	**0**

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Grundlage unserer Arbeiten ist der Prüfungsstandard IDW PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG). Dieser Prüfungsstandard ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitet worden.

Die dort aufgeführten Fragen sind lückenlos zu beantworten. Soweit eine einzelne Frage für die geprüfte Einrichtung nicht einschlägig ist, ist dies zu begründen. Soweit sich die Beantwortung der Frage bereits aus der Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ergibt, haben wir Verweisungen vorgenommen.

Der oben bezeichnete Fragenkatalog gliedert sich wie folgt:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation
Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit
Vermögens- und Finanzlage
Ertragslage

Beantwortung des Fragenkatalogs:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Betriebssatzung sieht zwei Werkleiterstellen mit den Geschäftsbereichen Technik und Betrieb sowie Verwaltung und Finanzen vor. Seit Februar 2000 ist die Stelle des kaufmännischen Werkleiters nicht besetzt. Mit Verfügung vom 9. November 2000 wurde Herr Hermann Winkel zum 1. Werkleiter bestellt. Für den Entsorgungsbetrieb ist gemäß § 5 der Betriebssatzung vom 7. Mai 1998 ein Werkausschuss gebildet worden; seine Befugnisse sind in § 3 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 sowie in § 6 der Betriebssatzung geregelt. Die Einbindung des Überwachungsorgans in die Entscheidungsprozesse ist weitgehend durch die EigAnVO vorgegeben. Darüber hinaus gibt es keine schriftlichen Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation der Werkleitung. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Eigenbetriebes wird durch den Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar 2014 geregelt. Diese Regelungen sind an die Bedürfnisse des Eigenbetriebes angepasst.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben insgesamt sechs Sitzungen des Werkausschusses stattgefunden; die Niederschriften entsprechen gemäß § 19 der Geschäftsordnung für die Ausschüsse des Stadtrates den in § 41 Abs. 1 GemO festgelegten Mindestanforderungen. Wir haben die Niederschriften eingesehen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Werkleiter ist auskunftsgemäß in keinen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Da die Werkleitung nur mit einer Person besetzt ist, wurde von dem Wahlrecht gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht und über die Bezüge der Werkleitung keine Angaben gemacht. Die Angaben hinsichtlich der Vergütung an die Mitglieder des Werkausschusses sind im Anhang zum Jahresabschluss enthalten. Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sind in den Bezügen nicht enthalten.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für den Werkausschuss gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates, die Ortsbeiräte und den Ausländerbeirat der Stadt Mainz vom 17. August 1994. Für die Werkleitung sind der Aufgabenumfang in der Betriebssatzung und die Vertretung im Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar 2014 geregelt.

Nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Stadt Mainz hat Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften festgelegt und in einem Public Corporate Governance Kodex dokumentiert. Der Kodex enthält unter anderem Vorkehrungen zur Korruptionsbekämpfung. Der Kodex wird vom Entsorgungsbetrieb angewandt.

Darüber hinaus existiert die Dienstanweisung "Korruption", die jedem Mitarbeiter zur Kenntnis gebracht wurde. Zur Unterbindung von Korruptionsmöglichkeiten gilt das Vier-Augen-Prinzip. Ausschreibungen erfolgen über die Vergabestelle der Stadt Mainz.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Grundsätzliches wird in der Dienstanweisung Haushalt-Kassen-Rechnungswesen (DA-HKR) der Stadt Mainz geregelt. Darüber hinaus werden die Befugnisse hinsichtlich der Auftragsvergabe in der Betriebssatzung vom 7. Mai 1998 geregelt. Daneben ist die "Dienstliche Anordnung für das Bestellwesen und die Rechnungslegung im Entsorgungsbetrieb" vom 28. August 2012 zu beachten. Der Werkleiter hat entschieden, dass alle Beschaffungsmaßnahmen mit einem Volumen ab EUR 10.000,00 durch die Verdingungsstelle der Stadt Mainz ausgeschrieben werden müssen. Verstöße hiergegen haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt, wobei es sich hierbei nicht um einen Prüfungsschwerpunkt handelte.

Darüber hinaus liegen, insbesondere für den zertifizierten Bereich, Arbeits- und Verfahrensanweisungen vor.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die wesentlichen und über einen längeren Zeitraum laufenden Verträge werden zentral archiviert bzw. in das Urkundenbuch der Stadt Mainz aufgenommen. Die Dokumentation ist ordnungsgemäß.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Eigenbetriebes?

Das Planungswesen ist im Wesentlichen durch die EigAnVO vorgeschrieben. Es entspricht im Hinblick auf den Planungshorizont und die Fortschreibung den Bedürfnissen des Eigenbetriebes. Der Wirtschaftsplan entspricht in seiner Gliederung den Vorschriften und entspricht in seinem Aufbau dem Jahresabschluss. Investitionen werden im Einzelnen dokumentiert.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden systematisch untersucht; sie werden monatlich vom Abteilungsleiter Finanz- und Rechnungswesen überprüft. Zum 30. Juni wird ein Zwischenabschluss erstellt und dem Werkausschuss vorgetragen. Darüber hinaus erhält das Beteiligungscontrolling Quartalsberichte mit Abweichungsanalysen zum Vorjahr bzw. zum Planansatz.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich Kostenrechnung ist der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes angemessen ausgestaltet.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine laufende Liquiditätskontrolle wird durchgeführt. Die Kreditüberwachung entspricht den Erfordernissen des Eigenbetriebes.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die vollständige und zeitnahe Rechnungsstellung ist gewährleistet. Die Entgelte für die Deponienutzung sowie die Containergestellung und -abfuhr werden in der Regel monatlich abgerechnet. Im Bereich der regelmäßigen Abfuhr und bei der Straßenreinigung werden Vorauszahlungen angefordert.

Durch das bestehende Mahnwesen ist gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes und umfasst alle wesentlichen Bereiche.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb verfügt nicht über Tochterunternehmen oder Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Werkleitung hat ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Hierzu wurden im Jahr 2003 alle Risiken in Arbeitskreisen identifiziert. Es wurde anschließend eine Bewertung der Risiken hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und der möglichen Schadenshöhe vorgenommen. Zweimal jährlich stattfindende Risikogespräche dienen der Erkennung und Bewertung neuer Risiken. Existenzbedrohende Risiken wurden dabei nicht identifiziert.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die getroffenen Maßnahmen reichen aus und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

d) Werden Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen den Gegebenheiten abgestimmt und ggf. angepasst.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Grundsätzlich werden herkömmliche Finanzinstrumente wie Hypothekendarlehen, Euribordarlehen und andere Kredite eingesetzt. Der Einsatz möglicher Finanzinstrumente ist in der Stellenbeschreibung für den Abteilungsleiter Rechnungswesen geregelt.

In den Jahren 2005 und 2006 wurde die Stadt Mainz durch die Deutsche Bank AG im Bereich des Schuldenmanagements betreut.

In 2006 hat der Eigenbetrieb ein Zinsderivat (Doppel-Swap) abgeschlossen, um sich für ein längerfristiges variabel verzinsliches Darlehen einen festen Zinssatz zu sichern. Der Abschluss dieses Geschäftes wurde durch den Werkausschuss am 6. September 2006 genehmigt.

Da bisher lediglich ein Derivat-Geschäft abgeschlossen wurde, wurde durch die Werkleitung keine schriftliche Festlegung des Geschäftsumfangs zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie anderen Termingeschäften und Derivaten festgelegt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Derivate werden ausschließlich zur Optimierung von Kreditkonditionen und der Risikobegrenzung eingesetzt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

Erfassung der Geschäfte
Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
Kontrolle der Geschäfte?

Die Werkleitung hat ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Es wurden keine nicht der Risikoabsicherung dienenden Derivat-Geschäfte abgeschlossen.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Aufgrund der Tatsache, dass bisher nur ein Derivat-Geschäft abgeschlossen wurde, hat die Werkleitung bisher keine Arbeitsanweisung erlassen.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Da der abgeschlossene Doppel-Swap der Optimierung der Kreditkonditionen und der Risikobegrenzung dient, bestehen keine offenen Posten und somit keine Risiken. Der abgeschlossene Swap und das zugrunde liegende Basisgeschäft enden beide in 2021.

Zwischen dem Swap und dem Darlehen als Grundgeschäft besteht nach § 254 HGB eine Bewertungseinheit. Aus diesem Grund ist für den negativen Barwert aus dem Swapgeschäft von TEUR 28 keine Drohverlustrückstellung im Jahresabschluss zu bilden.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Der Fragenkreis trifft nicht zu, da der Eigenbetrieb über keine interne Revision verfügt, aber das Revisionsamt der Stadt Mainz prüft alle die Bautätigkeit betreffenden Rechnungen.

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Wirtschaftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Anhaltspunkte dafür, dass eine vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist, haben sich nicht ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es liegen keine Kreditgewährungen an Werkleitung und Werkausschussmitglieder vor.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass entsprechende Maßnahmen vorgenommen wurden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Geschäfte und Maßnahmen nicht im Einklang mit Gesetz, Betriebssatzung, Geschäftsordnung, Beschlüssen des Werkausschusses oder Richtlinien des Eigenbetriebes vorgenommen wurden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Bei den Investitionen handelt es sich in der Regel um notwendige Ersatzbeschaffungen, die abfallrechtlich oder technisch erforderlich sind. Diese werden im Investitionsplan, der durch den Werkausschuss und den Stadtrat zu genehmigen ist, begründet und einzeln aufgeführt.

Da es sich um notwendige Ersatzbeschaffungen handelt, werden in der Regel keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt. Die Finanzierbarkeit wird im Rahmen der Erstellung des Vermögensplans geprüft. Die Investitionsplanung ist angemessen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Ein Erwerb bzw. eine Veräußerung von Beteiligungen wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen. Bei den übrigen Investitionen wurden Ausschreibungen vorgenommen oder Alternativangebote eingeholt, sodass die Beurteilung der Angemessenheit der Preise möglich war.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführungen von Investitionen werden durch die jeweiligen Fachabteilungen überwacht. Die Analyse von Abweichungen und die Budgetierung erfolgt im Rechnungswesen durch die Abteilung Controlling.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei den abgeschlossenen Investitionen haben sich keine Überschreitungen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Der Eigenbetrieb verfügt über ausreichende Kreditlinien. Leasingverträge werden nur in geringem Ausmaß (EDV, Kopierer, Faxgeräte und ein Firmen-Pkw) abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben sich nicht ergeben.

Die Überprüfung des Vergabewesens erfolgt durch das Revisionsamt der Stadt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei nicht ausschreibungspflichtigen Aufträgen werden Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Werkausschuss wird regelmäßig Bericht erstattet.

Gemäß § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung i. V. m. § 21 EigAnVO hat die Werkleitung den Oberbürgermeister und den Werkausschuss bis zum 30. Juni 2019 über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgte in der Werkausschusssitzung am 5. September 2019.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und in die einzelnen Betriebszweige.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Werkausschuss wird über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche und nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen liegen nicht vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Jahr 2019 fanden keine derartigen Berichterstattungen statt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte für nicht ausreichende Berichterstattung haben sich nicht ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung besteht nicht.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Meldungen über Interessenkonflikte der Werkleitung oder von Mitgliedern des Werkausschusses lagen nicht vor.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Durch den Erwerb der Industriefläche in Weisenau mussten auch Ausgleichsflächen von der HeidelbergerCement AG erworben werden. Diese werden zum Teil an die Stadt Mainz weiterveräußert.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen in den Bilanzposten nicht.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Hierzu haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote beträgt 54,6 % (Vorjahr 55,6 %). Die Investitionsverpflichtungen wurden, wie im Vorjahr, aus dem laufenden Cashflow sowie den vorhandenen liquiden Mitteln finanziert. Zusätzliche Kreditaufnahmen waren nicht erforderlich.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage ist als solide zu beurteilen. Ausgaben für Investitionen und Finanzierungen wurden über den laufenden Cashflow finanziert. Langfristig gebundenes Vermögen ist entsprechend den Anforderungen der Fristenkongruenz mit langfristigem Eigen- und Fremdkapital finanziert.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Jahr 2019 Fördermittel für elektrobetriebene Fahrzeuge in Höhe von TEUR 91 erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote ist mit 54,6 % ausreichend. Finanzierungsprobleme sind nicht zu erwarten.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

In den letzten Jahren wurde das Jahresergebnis nach Abzug der nach § 8 Abs. 3 KAG zu erwirtschaftenden Eigenkapitalverzinsung, die der allgemeinen Rücklage zugeführt wurde, auf neue Rechnung vorgetragen. Der Jahresverlust des Wirtschaftsjahres wird in den Bereichen Abfall und Straßenreinigung aus der Gebührenausgleichsrücklage entnommen und im Bereich der Betrieben gewerblicher Art mit dem bestehenden Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Dem Betriebszweig Abfallentsorgung entstand ein Verlust in Höhe von TEUR 77.

Im Betriebszweig Deponie wurde ein Verlust in Höhe von TEUR 619 erwirtschaftet.

Der Betriebszweig Straßenreinigung hatte einen Verlust in Höhe von TEUR 1.021 zu verzeichnen.

Dem Betrieb gewerblicher Art entstand ein Verlust in Höhe von TEUR 1.023.

Der Bereich der Abfalleinsammlung für den Landkreis Mainz-Bingen erwirtschaftete ein ausgeglichenes Ergebnis, da alle Kosten durch den Landkreis Mainz-Bingen übernommen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Erfolgsübersicht (Anlage 5).

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Im Wirtschaftsjahr 2019 wird das Jahresergebnis entscheidend geprägt durch die fehlende Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an der Einsammlung von PPK durch die dualen Systeme. Gemäß dem Kompromissvorschlag zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den dualen Systemen sind 33,5 % des gesammelten Altpapiers der nach Bundesgebührengesetz zu ermittelnden Kosten (ca. TEUR 950 in der Stadt Mainz) zu erstatten. Die Einigung ist zurzeit strittig. Mit Zahlung des Kostenbeitrages wäre der ausgewiesene Verlust weitgehend kompensiert worden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es liegen keine Konzernverflechtungen vor. Abrechnungen mit dem Einrichtungsträger erfolgten zu angemessenen Konditionen.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Eigenbetrieb ist nicht konzessionsabgabepflichtig.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

In 2019 wurde im Bereich Betriebe gewerblicher Art ein Verlust in Höhe von TEUR 1.023 erwirtschaftet, der vorwiegend auf die fehlende Kostenübernahme der Sammlungskosten durch die dualen Systeme zurückzuführen ist.

In den Bereichen Straßenreinigung und der mobilen Abfalleinsammlung hat die Stadt Mainz planmäßige Unterdeckungen erwirtschaftet, um die bestehenden Gewinnvorträge abzubauen.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Sofern die Verluste dazu dienen, Überdeckungen aus Gebühreneinnahmen der Vorjahre abzubauen, wurden keine Maßnahmen ergriffen. Im Hinblick auf die Verluste in den Betrieben gewerblicher Art werden mit den dualen Systemen weiterhin Verhandlungen und gerichtliche Prozesse über die Kostenübernahmen für die Einsammlung geführt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es handelt sich um geplante Verluste. Der Wirtschaftsplan 2019 sah einen Jahresverlust von TEUR 3.566 vor, um gezielt Gewinnvorträge (Kostenüberdeckungen der Vorjahre) abzubauen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Für das Jahr 2020 sieht der Wirtschaftsplan einen Jahresverlust von TEUR 3.507 vor, um gezielt die Gewinnvorträge abzubauen.

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten – relativ begrenzt.

a) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2019 und 2018 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihre Veränderungen:

	2019		2018		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	48.293	98,9	48.234	99,3	59
Aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge	549	1,1	345	0,7	204
Betriebsleistung	**48.842**	**100,0**	**48.579**	**100,0**	**263**
Materialaufwand	17.743	36,3	18.461	38,0	-718
Personalaufwand	27.073	55,4	25.193	51,9	1.880
Abschreibungen	3.107	6,4	3.144	6,5	-37
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.041	4,2	2.475	5,1	-434
Sonstige Steuern	253	0,5	255	0,5	-2
Betriebsaufwendungen	**50.217**	**102,8**	**49.528**	**102,0**	**689**
Betriebsergebnis	**-1.375**	**-2,8**	**-949**	**-2,0**	**-426**
Zinserträge	0	0,0	1.652	3,4	-1.652
Zinsaufwendungen	1.404	2,9	1.525	3,1	-121
Finanzergebnis	**-1.404**	**-2,9**	**127**	**0,3**	**-1.531**
Neutrale Erträge	93	0,2	1.525	3,1	-1.432
Neutrale Aufwendungen	54	0,1	142	0,3	-88
Neutrales Ergebnis	**39**	**0,1**	**1.383**	**2,8**	**-1.344**
Jahresverlust/-gewinn	**-2.740**	**-5,6**	**561**	**1,1**	**-3.301**

Innerhalb der **Umsatzerlöse** gab es mehrere größere Veränderungen. Diese sind mit:

- +TEUR 1.482 die Erlöse aus der Weiterberechnung von Verbrennungskapazitäten. Während die Abrechnung der freien Mengen im Vorjahr direkt mit den jeweiligen Containerdiensten abgerechnet wurde, erfolgte in 2019 die Abrechnung über den Entsorgungsbetrieb.
- +TEUR 539 die Erlöse aus der Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mainz-Bingen korrespondierend zu den getragenen Aufwendungen.
- +TEUR 260 die Erlöse aus der Haus- und Gewerbemüllentsorgung, korrespondierend zu den statistischen Werten
- +TEUR 117 die Deponieerlöse, aufgrund erhöhter Preise und geänderter Pauschalen
- ./.TEUR 1.439 die Erdaushubverfüllung im Steinbruch Laubenheim-Nord, was im Zusammenhang steht mit den geänderten Konditionen und geringeren Kontingenten in den ab März 2019 gültigen neuen Konzessionsverträgen.
- ./.TEUR 296 die Altpapierverwertung, bedingt durch einen hohen Preisrückgang am Markt sowie einem geringen Mengenrückgang.
- ./.TEUR 246 die Erlöse aus dem System DSD Papier, verursacht vor allem durch die fehlende Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an der Einsammlung durch die dualen Systeme.
- ./.TEUR 378 das im Vorjahr vereinnahmte Entgelt für die Einräumung einer unbefristeten Grunddienstbarkeit der Bundesrepublik Deutschland auf einem Grundstück der Entsorgungsbetriebe

Eine detaillierte Übersicht der Umsatzerlöse ist in der Anlage 9 dargestellt.

Der Rückgang des **Materialaufwandes** (./.TEUR 718) resultiert zum Großteil aus dem Rückgang von Entsorgungskosten (./.TEUR 1.097) aus der Reduzierung der Verbrennungsentgelte von EUR 134,10 auf EUR 109,00 pro Tonne. Zudem wurden für den Bezug von Fremdarbeitskosten TEUR 226 weniger verausgabt, was im Einklang steht mit der Erhöhung des Personalbestandes und der Personalaufwendungen.

Den Minderaufwendungen stehen Mehraufwendungen für sonstige Fremdleistungen (+TEUR 338) und Unterhaltungsaufwendungen für Gebäude (+TEUR 207) gegenüber. Die Fremdleistungen betreffen mit TEUR 652 (Vorjahr TEUR 380) den Sperrmüll, für welchen abweichend zum Vorjahr eine Restsortierung vorgenommen wurde.

Der **Personalaufwand** ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.880 auf TEUR 27.073 angestiegen. Der Eigenbetrieb beschäftigt im Wirtschaftsjahr 2019 im Durchschnitt 548 Personen (Vor-

jahr 526). Die Veränderung des Personalaufwandes ist überwiegend auf den Anstieg der Mitarbeiterzahl und die tarifliche Entgelterhöhung von durchschnittlich 3,09 % zurückzuführen.
Der Rückgang der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** (./.TEUR 434) betrifft vor allem die Zuführung zur Rückstellung für die Nachsorgeverpflichtung der Deponie Weisenau (./.TEUR 542). Die Berechnung der Verpflichtung erfolgte im Vorjahr erstmalig mit einer erwarteten Preissteigerung von 2,5 %, was einer Erhöhung um 0,5 % entsprach.

Die **Zinserträge** von TEUR 0 (Vorjahr TEUR 1.652) betrafen im Vorjahr mit TEUR 1.645 die Abzinsung der Rückstellung für die Nachsorge der Deponie Budenheim. Im Berichtsjahr wurden diese Rückstellungen aufgezinst.

Der Rückgang der **Zinsaufwendungen** (./.TEUR 121) resultiert hauptsächlich aus

- der Aufzinsung der Nachsorgeverpflichtungen für die Deponien (./.TEUR 196). Der Zinsaufwand für das Wirtschaftsjahr 2019 beträgt für die Deponie Budenheim TEUR 743 (Vorjahr TEUR 951) und für Weisenau TEUR 376 (Vorjahr TEUR 364)
- den Darlehens- und Kontokorrentzinsen (./.TEUR 96), korrespondierend zum Rückgang der Verbindlichkeiten.

Teilweise kompensiert wurde der Rückgang durch Zinsen für Steuernachzahlungen aus der Betriebsprüfung in Höhe von TEUR 171.

Der Rückgang der **neutralen Erträge** (./.TEUR 1.432) betrifft zu ./.TEUR 1.085 die Auflösung der Rückstellung für die Nachsorge der Deponie in Budenheim, welche zum 1. Januar 2018 neu bewertet wurde. Die Position enthält im Berichtsjahr eine Auflösung der Nachsorge für die Deponie in Weisenau mit TEUR 26 (Vorjahr TEUR 0), die Auflösung von sonstigen Rückstellungen mit TEUR 35 (Vorjahr TEUR 255) sowie den Ertrag aus Anlagenabgängen mit TEUR 14 (Vorjahr TEUR 174), aus Pauschalwertberichtigungen mit TEUR 15 (Vorjahr TEUR 0) und periodenfremde und sonstige Erträge mit TEUR 3 (Vorjahr TEUR 11).

Der Eigenbetrieb weist für das Wirtschaftsjahr 2019 einen Gesamtverlust von TEUR 2.740 aus, welcher sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt verteilt:

	2019	2018	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Straßenreinigung	-1.021	-798	-223
Abfallentsorgung	-77	-1.838	1.761
Deponien	-619	3.326	-3.945

Betriebe gewerblicher Art	-1.023	-129	-894
	-2.740	561	-3.301

b) Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2019 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2018 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2018:

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Aktivseite					
Immaterielle Vermögensgegenstände	585	0,9	40	0,1	545
Sachanlagen	35.700	56,9	33.339	50,0	2.361
Langfristige Aktiva	36.285	57,8	33.379	50,1	2.906
Vorräte	916	1,5	890	1,3	26
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.778	6,0	3.598	5,4	180
Forderungen an verbundene Unternehmen	2	0,0	0	0,0	2
Forderungen an den Einrichtungsträger	1.280	2,0	871	1,3	409
Sonstige Vermögensgegenstände und RAP	2.998	4,8	2.663	4,0	335
Liquide Mittel	17.528	27,9	25.246	37,9	-7.718
Kurzfristige Aktiva	26.502	42,2	33.268	49,9	-6.766
Summe Aktivseite	**62.787**	**100,0**	**66.647**	**100,0**	**-3.860**
Passivseite					
Stammkapital	511	0,8	511	0,8	0
Allgemeine Rücklage	24.903	39,7	24.386	36,6	517
Gewinnvortrag	11.621	18,5	11.577	17,4	44
Jahresverlust/-gewinn	-2.740	-4,4	561	0,8	-3.301
Eigenkapital	34.295	54,6	37.035	55,6	-2.740
Langfristige Rückstellungen	18.701	29,8	17.929	26,9	772
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	205	0,3	3.439	5,2	-3.234
Langfristiges Fremdkapital	18.906	30,1	21.368	32,1	-2.462
Sonstige Rückstellungen	3.440	5,5	2.857	4,3	583
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	468	0,7	673	1,0	-205
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	912	1,5	1.368	2,1	-456
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.168	5,0	2.414	3,6	754
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	379	0,6	513	0,8	-134
Sonstige Verbindlichkeiten und RAP	1.219	2,0	419	0,5	800
Kurzfristiges Fremdkapital	9.586	15,3	8.244	12,3	1.342
Summe Passivseite	**62.787**	**100,0**	**66.647**	**100,0**	**-3.860**

Das **Anlagevermögen** entwickelte sich im Wirtschaftsjahr wie folgt:

	TEUR	TEUR
Stand 31. Dezember 2018		33.379
Zugänge 2019		6.032
Abgänge 2019	-19	
Abschreibungen 2019	-3.107	-3.126
Stand 31. Dezember 2019		36.285

Die Zugänge in Höhe von TEUR 6.032 betreffen überwiegend Investitionen in Software (TEUR 564), in Fahrzeuge (TEUR 1.525), Abfall-, Wertstoff- und Umleerbehälter und sonstige Anlagegüter (TEUR 2.305) sowie in Anlagen im Bau (TEUR 1.604).

Die sich zum Bilanzstichtag im Bau befindlichen Gebäude und Anlagen betreffen:

	1.1.2019	Zugänge 2019	Umbuchungen 2019	31.12.2019
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verfüllung und Renaturierung des Steinbruchs Mainz-Laubenheim	868	139	0	1.007
Umbau Recyclinghof Mainz	297	23	0	320
Neubau Wertstoffhof Mainz-Marienborn	0	21	21	0
Neubau Bürogebäude Betriebshof 2	423	1.356	0	1.779
Neubau Wertstoffhof Mainz-Ebersheim	2	0	0	2
Neubau Grünschnittlagerplatz	2	0	0	2
Ladesäulen	9	0	9	0
Transformatorenstation	0	65	0	65
	1.601	1.604	30	3.175

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte aus dem Cashflow der laufenden Geschäftstätigkeit sowie über den Abbau liquider Mittel.

Der Anstieg der **Forderungen an den Einrichtungsträger** (+TEUR 409) erfolgte stichtagsbezogen vor allem aufgrund späterer Rechnungsstellung gegenüber dem Vorjahr.

Die Erhöhung der **sonstigen Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten** (+TEUR 335) betrifft im Wesentlichen:

- die Abrechnung der Zweckvereinbarung gegenüber dem Landkreis Mainz-Bingen (+TEUR 539),
- Fördermittel für angeschaffte Elektrofahrzeuge (+TEUR 112),
- Umsatzsteuerforderungen des Finanzamtes aus der Betriebsprüfung (./.TEUR 404).

Der Eigenbetrieb verfügt zum 31. Dezember 2019 über **liquide Mittel** in Höhe von TEUR 17.528. Die Veränderung in Höhe von ./.TEUR 7.718 wird in unter c) Kapitalflussrechnung dargestellt.

Das **Eigenkapital** beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 34.295 und liegt mit TEUR 2.740 (= Jahresverlust) unter dem des Vorjahres. Dadurch reduziert sich die Eigenkapitalquote von 55,6 % auf 54,6 %.

Die **langfristigen Rückstellungen** betreffen mit TEUR 928 (Vorjahr TEUR 913) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, mit TEUR 12.024 (Vorjahr 11.605) Rückstellungen für die Nachsorgeverpflichtung Deponie Budenheim und mit TEUR 5.749 (Vorjahr TEUR 5.411) Rückstellungen für die Nachsorgeverpflichtung ehemaliger Steinbruch Laubenheim.

Die **kurzfristigen Rückstellungen** betreffen Ansprüche der Mitarbeiter für Urlaub und Mehrstunden von TEUR 2.616 (Vorjahr TEUR 2.208), aus Altersteilzeitverträgen von TEUR 118 (Vorjahr TEUR 0) sowie ausstehende Rechnungen, Versicherungsprämien, Archivierung etc. von TEUR 706 (Vorjahr TEUR 649).

Die Abnahme der **lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** (./.TEUR 3.439) betrifft die jährliche Tilgung der Darlehen sowie eine Sondertilgung von TEUR 2.927 bei Ablauf der Zinsbindungsfrist. Als kurzfristige Verbindlichkeiten werden die Tilgungsbeträge des Folgejahres ausgewiesen.

Die **erhaltenen Anzahlungen** resultieren aus der zwischen dem Eigenbetrieb und dem Landkreis Mainz-Bingen geschlossenen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung vom 1. Juli 2010. Sie betrifft die vom Landkreis Mainz-Bingen im Voraus geleisteten Erstattungen für die Erfüllung der Aufgaben aus dieser Zweckvereinbarung. Der Rückgang entspricht der planmäßigen Auflösung der Vorauszahlung über die vereinbarte Laufzeit von zehn Jahren.

Der Anstieg der **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** (+TEUR 754) erfolgte stichtagsbezogen und betrifft vor allem Ersatzinvestitionen in Fahrzeuge und Abschlagrechnungen für den Neubau des Bürogebäudes.

Der Anstieg der **sonstigen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten** (+TEUR 800) betrifft vor allem

- die Abrechnung an den Landkreis Mainz-Bingen bezüglich der Einnahmen für PPK von den DSD-Systembetreibern (+TEUR 657). Die Weiterleitung der Mittel erfolgt erst nach Vereinnahmung durch den Entsorgungsbetrieb.
- die Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuern für das laufende Wirtschaftsjahr (+TEUR 103).

c) Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

		2019	2018	Veränderung
		TEUR	TEUR	TEUR
	Jahresergebnis	-2.740	561	-3.301
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	3.107	3.144	-37
+/./.	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	1.355	-708	2.063
+/./.	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	19	17	2
+/./.	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	-952	144	-1.096
+/./.	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	964	-1.100	2.064
+	Zinsaufwendungen	1.404	1.525	-121
./.	Zinserträge	0	-1.652	1.652
=	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	**3.157**	**1.931**	**1.226**
+	Zinserträge	0	1.652	-1.652
./.	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-6.032	-2.919	-3.113
=	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**-6.032**	**-1.267**	**-4.765**
./.	Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	-3.439	-535	-2.904
./.	Zinsaufwendungen	-1.404	-1.525	121
=	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**-4.843**	**-2.060**	**-2.783**
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-7.718	-1.396	-6.322
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	25.246	26.642	-1.396
=	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	**17.528**	**25.246**	**-7.718**

Der Eigenbetrieb konnte im Berichtsjahr seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Aus dem laufenden Geschäftsbetrieb konnte ein Cashflow von TEUR 3.157 erwirtschaftet werden, welcher nicht vollständig ausreichte, um die Zahlungsmittelabflüsse für Investitionen und Finanzierungen zu finanzieren. Die liquiden Mittel verringerten sich um TEUR 7.718. In der Veränderung enthalten ist mit TEUR 2.927 die vorzeitige Tilgung eines Darlehens bei Ablauf der Zinsbindungsfrist.

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

1. Allgemeines

Bezeichnung	Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Sitz	Mainz
Gegenstand	Entsorgung und Wiederverwertung von Abfällen und Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz
Stammkapital	EUR 511.291,88
Organe	Oberbürgermeister der Stadt Mainz, Stadtrat, Werkausschuss, Werkleitung
Oberbürgermeister	Der Oberbürgermeister, Herr Michael Ebling, ist Vorgesetzter der Werkleitung und Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes.
Stadtrat	Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung (GemO) und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vorbehalten sind und nicht übertragen werden können.
Werkausschuss	Der Werkausschuss bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten. Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die Grundsätze der Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht der Oberbürgermeister, der Stadtrat oder die Werkleitung zuständig sind.
Werkleitung	Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung, der Betriebssatzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie gemäß § 7 Abs. 2 EigAnVO ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters in eigener Verantwortung. Im Berichtsjahr war: Herr Hermann Winkel, 1. Werkleiter

Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Feststellung des Jahresabschlusses	Der Vorjahresabschluss wurde mit Stadtratsbeschluss vom 25. September 2019. festgestellt. Der Stadtrat beschloss, den nach Abzug der nach § 8 Abs. 3 KAG zu erwirtschaftenden Eigenkapitalverzinsung des Jahres 2018 auf neue Rechnung vorzutragen.
Betriebssatzung	Gemäß § 86 Abs. 2 GemO Rhld.-Pf. sind Abfallbeseitigungseinrichtungen als Eigenbetriebe zu führen oder nach der EigAnVO von Rhld.-Pf. zu verwalten, wenn der Träger die Aufgabe unmittelbar erfüllt. Die Stadt Mainz hat deshalb zum 1. Januar 1988 einen Eigenbetrieb errichtet. Die Betriebssatzung vom 29. Juli 1987 wurde zuletzt durch die 4. Änderungssatzung vom 7. Mai 1998 geändert, die am 21. Mai 1998 in Kraft trat. Danach besteht die Werkleitung aus zwei Werkleitern, von denen einer zum ersten Werkleiter bestellt ist. Auf Vorschlag der Werkleitung können mit Zustimmung durch den Stadtrat die Stellvertreter der Werkleiter als stellvertretende Werkleiter (im Verhinderungsfall) bestellt werden. Der Eigenbetrieb führt den Namen "Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz" (§ 2 Betriebssatzung). Gemäß § 1 der Satzung ist Zweck des Eigenbetriebes die Entsorgung und Wiederverwertung von Abfällen und die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Das Stammkapital beträgt gem. § 3 der Betriebssatzung EUR 511.291,88. Nach § 1 Abs. 3 der Satzung ist die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen. Nach der Satzung ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Mainz Vorgesetzter der Werkleitung und Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes. Nach dem Dezernatsverteilungsplan vom 20. September 1995 ist die Leitung des Entsorgungsbetriebes auf die Beigeordnete, Frau Katrin Eder, übertragen worden. Sie ist somit nach § 50 Abs. 3, Abs. 6 GemO Vorgesetzte der Werkleitung. Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung (GemO) und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vorbehalten sind und nicht übertragen werden können.

Der Werkausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten. Der Werkausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht der Oberbürgermeister, der Stadtrat oder die Werkleitung zuständig sind.

Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsbereiche innerhalb der Werkleitung, soweit die Werkleitung aus zwei Mitgliedern besteht. Die Werkleitung lag 2019 in den Händen von Herrn Hermann Winkel, der ab dem 9. November 2000 zum ersten Werkleiter bestellt wurde. Die in der Satzung vorgesehene Stelle eines zweiten Werkleiters ist nicht besetzt.

Entsorgungs- und Gebührensatzung

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz wird aufgrund der Abfallsatzung (AbfS) vom 18. November 1996 durchgeführt. Die letzte Änderung datiert vom 25. März 2016. Danach verwertet und beseitigt die Stadt Mainz als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle i. S. d. Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und des Landesabfallgesetzes. Sie wirkt ferner darauf hin, dass in ihrem Gebiet möglichst wenig Abfall entsteht und die sonstigen Ziele der Abfallwirtschaft erreicht werden. Bei der stofflichen Verwertung soll sich die Stadt in der Regel Dritter bedienen. Zur Durchführung sonstiger Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen (§ 3 AbfS).

Am 1. Januar 1997 ist die Abfallgebührensatzung (AbfGS) vom 2. Juli 1997 in Kraft getreten, die vom Stadtrat am 2. Juli 1997 beschlossen wurde. Die letzte Änderung datiert vom 8. Dezember 2010 und ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Verwertung von Abfällen, die nicht aus privaten Haushalten stammen, und die Ausführung sonstiger Leistungen außerhalb der öffentlich-rechtlichen Tätigkeit werden abgerechnet aufgrund des Entgeltverzeichnisses des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz vom 26. November 2018 (in Kraft ab 1. Januar 2019).

Die Kostensätze für die Benutzung der Dienst- und Sonderfahrzeuge, die Ausführung von Dienstleistungen und die Abgabe von Verbrauchsmitteln werden gemäß Beschluss des Stadtrates vom 21. November 2018 festgelegt.

Straßenreinigung

Die Straßenreinigung in der Stadt Mainz wird aufgrund der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen (StrRS) vom 1. Januar 1996 durchgeführt, die vom Stadtrat am 2. November 1995 beschlossen wurde und am 1. Januar 1996 in Kraft trat. Die letzte Änderung datiert vom 26. November 2018 (in Kraft ab 1. Januar 2019).

Nach § 13 StrRS erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten für die Reinigung von Straßen, die sie gemäß § 3 Abs. 1 StrRS selbst wahrnimmt (diese Straßen sind in einem gesonderten Verzeichnis aufgeführt), Benutzungsgebühren. Gebührenmaßstab sind die Frontlänge des Grundstückes, die Verkehrsbedeutung der Straße und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen. Die Reinigungsklasse der Straße ist im Straßenverzeichnis angegeben. Durch Satzung vom 27. Juni 2001 ist der gemäß § 13 StrRS auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfallende Kostenanteil ab 1. Juli 2001 von 20 % der Gesamtkosten auf einen von der Verkehrsbedeutung und der Reinigungshäufigkeit der jeweiligen Straße unterschiedlichen Betrag festgesetzt worden, der ebenfalls im Straßenverzeichnis A ausgewiesen ist.

Stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen (Altdeponien)

Dem Eigenbetrieb obliegen auskunftsgemäß die Überwachung und Sicherung von elf "Altdeponien". Für diese Deponien sind keine Rückstellungen für Nachsorge gebildet worden, da es sich um Deponien handelt, die vor Aufgabenübergang geschlossen wurden.

	Ordnungs-Nr.	Größe	Stilllegung	Gefahrenklasse	Gefahrenklasse	Priorität
		m²	Jahr	Stadt	Land	
Laubenheim, Gewerbestr.	242	128.045	1964	I	I	1,0
Laubenheim, Groß-Gerauer Straße	234	26.340	1971	II	IV	1,8
Laubenheim, Auf der Weide am Neuwieg	241	15.252	1968	III	II	1,8
Innenstadt, Hechtsheimer Straße	232	187.148	1966	saniert		
Hechtsheim, Vor der großen Hohl	231	7.646	1969	II	I	2,0
Drais, An der Sandkaute	208	7.565	1970	II	II	2,0
Bodenheim/Nackenheim, In der Rudelheck	0	224.070	1976	II	II	2,0
Marienborn, Im Lagental	244	5.915	1969	III	III	3,0
Hechtsheim, In der Holdersleiter	240	26.052	1970	III	I	3,0
Drais, Im Schiersteiner Grund	207	3.494	1958	III	I	3,0
Ebersheim, Im Kesseltal	211	15.789	1969	III	II	3,0

Die Gefahrenklassen I bis IV entsprechen der Einteilung des Landesamtes für Umwelt und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz für die Gefährdungsabschätzung von Altablagerungen. Die Altdeponien wurden den einzelnen Gefahrenklassen aufgrund von Erhebungen des genannten Landesamtes sowie des Umweltamtes der Stadt Mainz, das auch die Prioritätenliste für den Handlungsbedarf aufgestellt hat, zugeordnet.

Die Gefahrenklassen sind folgendermaßen definiert:

Gefahrenklasse I

Sichere Kenntnisse über eine Ablagerung umweltgefährdender Abfälle, Lage im Einzugsbereich einer Trinkwassergewinnungsanlage bzw. in einem Wasserschutzgebiet oder eine Deponiegaswanderung in eine nahe gelegene Bebauung.

Gefahrenklasse II

Hinweis auf eine eventuelle Ablagerung umweltgefährdender Abfälle, Lage nahe am Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage bzw. an einem oder in einem Wasserschutzgebiet, Oberflächenwasserverunreinigung durch Sickerwasser oder ausgespülte Abfälle, Gefahr der Deponiegaswanderung in eine nahe gelegene Bebauung oder Gefahr des Abrutschens der Ablagerung oder von Teilen davon.

Gefahrenklasse III

Verunreinigung von nicht genutztem Grundwasser, Vegetationsschäden, Geruchsbelästigung oder freiliegende Ablagerungen bei außer Betrieb befindlichen Ablagerungsstätten.

Gefahrenklasse IV

Nach vorliegendem Kenntnisstand ist es vertretbar, die Ablagerungsstätte nicht weiter zu untersuchen.

2. Wichtige Verträge

Anmerkung: Soweit nachfolgend Preise genannt sind, enthalten diese keine Umsatzsteuer.

Leistungen im Rahmen der Verpackungsverordnung

Der Entsorgungsbetrieb wurde mit der Einsammlung von LVP bis 2020 beauftragt.

Der Auftrag über die Einsammlung von Glas wurde für die Jahre 2018 bis 2020 an einen Dritten vergeben.

Holz

Mit der Verwertung von Altholz war die Firma Meinhardt Städtereinigungs GmbH beauftragt.

Bauschutt

Mit der Verwertung von Bauschutt sind die Firma Meinhardt Städtereinigungs GmbH und die Firma Mexner GmbH beauftragt. Nicht verwertbare Bauabfälle (Asbest) werden vom ELW entsorgt.

Bioabfälle

Mit dem Landkreis Mainz-Bingen hat die Stadt Mainz am 17. Juni 1993 einen Vertrag über die Anlieferung von Bioabfällen in das Humuswerk Essenheim (jetzt Biomasseanlage Essenheim GmbH) durch die Stadt Mainz abgeschlossen. Im Jahr 2011 wurde dieser Vertrag vorzeitig um weitere zwölf Jahre verlängert. Der Kompostierung ist nun eine Vergärungsstufe vorgeschaltet, mit der nun aus den angelieferten Bioabfällen auch Gas zur Stromerzeugung produziert werden kann. Damit verbunden ist eine erhebliche Reduzierung der Anlieferungsentgelte.

Grünabfall

Die Verwertung von Grünabfall erfolgt für die Anliefermengen in Weisenau durch die Firma Meinhardt Städtereinigungs GmbH. Seit Juni 2019 ist die Fa. Reterra mit der Verwertung beauftragt.

Deponiesickerwasser

Seit 2004 erfolgt die Behandlung von Deponiesickerwasser im MHKW. Die Laufzeit des Vertrages mit der EGM geht bis zum 31. Dezember 2023.

Deponiegasverstromung

Mit der Stadtwerke Mainz AG, Mainz, hat der Eigenbetrieb am 16. März 1990 einen Stromlieferungsvertrag für die Deponiegasverstromung auf der Deponie Budenheim geschlossen. Hierhin verpflichtet sich der Eigenbetrieb, die gesamte in seiner Stromerzeugungsanlage "Mülldeponie Budenheim" erzeugte elektrische Energie, soweit sie den Eigenbedarf übersteigt, an die Stadtwerke Mainz AG zu liefern. Diese Mengen werden nach EEG abgerechnet.

Thermische Behandlung von Abfällen

Am 26. April 1999 schloss die Stadt Mainz mit der Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH (EGM), Mainz, einen Vertrag über die thermische Behandlung von Abfällen. Der Behandlungspreis wird nach den Vorschriften der PR 30/53 ermittelt. Von der Anliefermenge entfallen 61.000 t/a auf die Stadt Mainz und 33.000 t/a auf den Landkreis Mainz-Bingen. Der Vertrag endet am 31. Dezember 2023. Ferner schloss die Stadt Mainz am 21. Januar 2000 mit der EGM einen Vertrag über die thermische Behandlung von jährlich 17.000 t Abfällen aus dem Donnersbergkreis ab dem 1. Januar 2004. Der Vertrag endet ebenfalls am 31. Dezember 2023. Die Entgelte entsprechen denen des o. a. Vertrages. Im Jahr 2015 wurden die Vertragsmengen für die Stadt Mainz auf 51.000 t und für den Donnersbergkreis auf 13.000 t unter Anpassung des Entsorgungspreises reduziert. Ab dem Jahr 2019 erfüllen die kommunalen Vertragspartner wieder ihre vollen Mengenverpflichtungen.

Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mainz-Bingen

Mit dem Landkreis Mainz-Bingen wurde am 26. April 1999 eine Zweckvereinbarung zur Übernahme von Abfallentsorgungsaufgaben des Landkreises Mainz-Bingen durch die Stadt Mainz geschlossen. Die Zweckvereinbarung kann erstmals zum 31. Dezember 2023 aufgehoben werden. Die Stadt Mainz erfüllt danach die bestehenden Pflichten des Landkreises Mainz-Bingen zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden brennbaren Abfälle aus Haushaltungen und der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zugleich für diesen. Der Landkreis ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche von ihm eingesammelten Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen der Stadt bzw. der von ihr beauftragten EGM zur thermischen Behandlung oder zur Verwertung zu überlassen. Die Kostenerstattung ist entsprechend dem Vertrag mit der EGM geregelt.

Am 1. Juli 2010 wurde eine weitere Zweckvereinbarung zu der abfallwirtschaftlichen Kooperation über die Einsammlung von Restmüll und Bioabfall sowie Sperrmüll und PKK abgeschlossen. Die Vereinbarung ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft und auf unbestimmte Zeit gültig.

Zweckvereinbarung mit dem Donnersbergkreis

Die Stadt Mainz und der Donnersbergkreis haben am 21. Januar 2000 eine Zweckvereinbarung zur Übernahme von Abfallentsorgungsaufgaben des Donnersbergkreises durch die Stadt Mainz geschlossen. Danach wird der Donnersbergkreis ab dem 1. Januar 2004 20 Jahre lang 17.000 t Restabfälle ins Müllheizkraftwerk liefern. Die Kostenerstattung ist entsprechend dem Vertrag mit der EMG geregelt. In 2015 wurde die Anliefermenge auf 13.000 t gesenkt.

Vertrag über die Verwertung von PKK-Abfällen

In 2006 erfolgte die Neuausschreibung der Entsorgung von PKK im Verbund mit weiteren kommunalen Gebietskörperschaften (Wetteraukreis, Stadt Wiesbaden, Saarbrücken, Völklingen). Die Firma WEKO erhielt den Zuschlag aller vier Gebietskörperschaften für den Zeitraum vom 1. März 2007 bis 31. August 2008. Eine Verlängerung um ein halbes Jahr ist möglich. Diese Option wurde aufgrund unterschiedlicher Vertragsauslegungen nicht gezogen. Bei der Neuausschreibung der Leistungen in 2008 traten drei weitere Partner der Ausschreibungsallianz bei (Stadt Heidelberg, Stadt Rüsselsheim, Rhein-Hunsrück-Kreis). Als Höchstbietender erhielt die Firma WEKO wiederum den Zuschlag aller Gebietskörperschaften für drei Jahre. Nach erneuter Ausschreibung in 2012 ging die Firma WEKO wiederum als Höchstbietender aus dem Ausschreibungsverfahren hervor. Die Vertragslaufzeit beträgt vier Jahre mit einer zweijährigen Verlängerungsoption. Ab April 2014 wurde die operative Abwicklung an die Firma Palm Recycling übertragen. Die Verlängerungsoption über zwei Jahre wurde im Jahr 2016 gezogen (Vertragsende 31. Oktober 2018). Seit dem 1. September 2018 ist die Papierfabrik Palm Auftragnehmer der Altpapiermengen aus den Gebieten der Allianz.

Sperrmüllsortierung

Bis zum 31. Mai 2013 hat der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz in Eigenregie auf der gepachteten Sortieranlage der Firma Meinhardt in Mainz-Weisenau den Sperrmüll selbst sortiert. Nach einer öffentlichen Ausschreibung erfolgt die Sortierung seit dem 1. Juni 2013 durch die Firma Meinhardt.

Erbbaupachtvertrag Deponiegelände Budenheim

Zwischen dem Entsorgungsbetrieb und der Mainzer Golfclub GmbH & Co. KG wurde mit Datum vom 19. März 2007 ein Erbbaupachtvertrag über wesentliche Teile des Deponiegeländes im Entsorgungszentrum Budenheim für die Dauer von 99 Jahren geschlossen. Der Mainzer Golfclub erhält das Recht, auf dem Gelände eine 18-Loch Golfanlage zu errichten. Gleichzeitig wird das Gelände in wesentlichen Teilen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Entsorgungsbetrieb erhält hierfür eine Jahrespacht von zurzeit EUR 70.851,00.

Behandlung und Verwertung von Straßenkehricht

Seit August 2014 ist die Firma Zeller Recycling GmbH mit der Verwertung beauftragt.

Konzessionsverträge über die Verfüllung des Steinbruchs Laubenheim-Nord

Seit dem 1. März 2017 waren die Firma MTR Main-Taunus-Recycling GmbH, Flörsheim-Wicker, und die Firma Mexner GmbH für die Dauer von zwei Jahren mit der Verfüllung beauftragt. Die Jahresmenge beträgt insgesamt 500.000 t. Zum 1. März 2019 erfolgte die Verlängerung der Konzessionen mit einer reduzierten Jahresmenge von insgesamt 250.000 t.

II. Steuerliche Verhältnisse

Die Abfallentsorgung durch die Stadt Mainz ist eine hoheitliche Tätigkeit. Die entgeltliche Veräußerung wiederverwertbarer Abfälle oder der aus den Abfällen gewonnenen Stoffe oder Energie durch die entsorgungspflichtige Körperschaft ist gemäß dem Schreiben vom 13. März 1987 des BMF (BStBl. I 1987 S. 373) steuerlich ebenfalls als hoheitliche Tätigkeit anzusehen.

Soweit aber die Stadt aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen Aufgaben im Rahmen des in § 6 Abs. 3 S. 1 VerpackV beschriebenen Systems durchführt, ist sie als entsorgungspflichtige Körperschaft wirtschaftlich im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art tätig (Schreiben des BMF vom 7. März 1994 IV.B7-S 2706-30/94). Dabei werden die Wertstoffentsorgung im Rahmen der VerpackV, die Wertstoffentsorgung bei Gewerbebetrieben und die Kantine als Betriebe gewerblicher Art in der Kostenrechnung nachgehalten.

Der Betrieb ist bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2012 bestandskräftig veranlagt. Der Entsorgungsbetrieb wurde im Zusammenhang mit der Prüfung der Stadt Mainz für die Jahre 2009 bis 2012 geprüft. Der Bericht der Betriebsprüfung liegt mit Datum vom 15. September 2017 vor. Es wurde festgestellt, dass die Erträge aus der Verfüllung der Deponie Laubenheim-Nord nicht den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, sondern der Vermögensverwaltung zuzurechnen sind.

Die Feststellungen der Betriebsprüfung wurden im Jahresabschluss 2017 umgesetzt. Da die Tätigkeit (Verfüllung Deponie) keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt, wurden die Umsatzsteuer und die Ertragsteuern der Jahre 2009 bis 2016 korrigiert. Insgesamt ergab sich eine Ertragsteuererstattung von TEUR 99. Die Korrektur der Umsatzsteuer war erfolgsneutral. Aufgrund einer Vereinbarung mit den Konzessionsnehmern wurden im Jahr 2019 Zinsen zur Umsatzsteuer in Höhe von TEUR 172 aufwandswirksam gebucht.

Bescheide zur Körperschaft- und Gewerbesteuer liegen bis zum Jahr 2016 vor.

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Aufgliederungen und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019

1. Umsatzerlöse

2019	EUR	48.295.868,38
2018	EUR	48.245.166,32

	2019	**2018**
	EUR	EUR
Abfallbeseitigung	26.219.682,05	26.095.250,57
Straßenreinigung	7.280.627,21	7.159.891,44
Erdaushubverfüllung Steinbruch Laubenheim-Nord	1.469.432,77	2.908.368,48
Werkstatt	603.736,00	652.371,94
Betrieb gewerblicher Art (BgA)	4.179.428,62	2.932.456,66
Zweckvereinbarung Landkreis Mainz-Bingen	7.290.311,34	6.751.195,32
Verwaltungskostenaufschlag Landkreis Donnersbergkreis	109.438,72	137.208,64
Winterdienst	654.048,10	641.786,21
Mieten und Pachten	400.855,73	394.531,98
Sonstiges	88.307,84	572.105,08
	48.295.868,38	48.245.166,32

Abfallbeseitigung

	2019	**2018**
	EUR	EUR
Hausmüllentsorgung	19.958.793,95	19.720.385,04
Gewerbemüllentsorgung	1.984.891,11	1.963.254,71
Deponieerlöse	1.863.337,10	1.745.781,20
Grünschnitt- und Biomüllentsorgung	391.023,53	371.885,74
Altpapierverwertung	1.045.878,41	1.341.719,45
Sondermüllentsorgung	18.123,39	19.362,13
Wertstoffverwertung	465.833,43	482.899,70
Sonstige Entsorgung	491.801,13	449.962,60
	26.219.682,05	26.095.250,57

Straßenreinigung

	2019	2018
	EUR	EUR
Benutzungsgebühren	4.807.266,01	4.738.440,52
Erstattung öffentlicher Anteil Stadt Mainz	1.147.000,00	1.147.000,00
Reinigung städtischer Grundstücke	1.241.178,96	1.189.268,68
Sonstige Reinigungsleistungen	85.182,24	85.182,24
	7.280.627,21	7.159.891,44

Erdaushubverfüllung Steinbruch Laubenheim-Nord

	2019	2018
	EUR	EUR
Erträge aus Konzessionsverträgen	1.469.432,77	2.908.368,48

Werkstatt

	2019	2018
	EUR	EUR
Verkauf von Schmier- und Treibstoffen	275.783,70	290.056,14
Sonstige Leistungen	327.952,30	362.315,80
	603.736,00	652.371,94

Betrieb gewerblicher Art (BgA)

	2019	2018
	EUR	EUR
Vermarktung Verbrennungskapazitäten an Dritte	1.714.284,61	232.408,36
Leichtstoffe	619.839,99	619.839,94
Papier	120.441,71	366.101,55
Umleerbehälterabfuhr	349.437,84	410.992,88
Container- und Absetzkippabfuhr	133.037,47	125.855,44
Grün- und Bioabfälle	50.184,96	48.923,00
Sonstige Reinigungsleistungen	151.256,49	100.491,82
Sonstige Abfallleistungen	610.295,80	547.516,07
Stromerzeugung, Kantine und Sonstiges	430.649,75	480.327,60
	4.179.428,62	2.932.456,66

2. Andere aktivierte Leistungen	2019	EUR	71.678,41
	2018	EUR	0,00

3. Sonstige betriebliche Erträge	2019	EUR	568.069,24
	2018	EUR	1.858.985,09

	2019	**2018**
	EUR	EUR
Ordentliche Erträge	478.331,29	344.847,40
Periodenfremde und neutrale Erträge	89.737,95	1.514.137,69
	568.069,24	1.858.985,09

Ordentliche Erträge

	2019	**2018**
	EUR	EUR
Inanspruchnahme Deponienachsorgerückstellung	379.317,38	298.828,57
Säumniszuschläge und Mahngebühren	13.365,84	22.741,06
Schadensersatzleistungen	85.648,07	23.277,77
	478.331,29	344.847,40

Periodenfremde und neutrale Erträge

	2019	**2018**
	EUR	EUR
Erträge aus Anlagenabgängen	14.184,91	174.183,20
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	60.553,04	1.339.954,49
Herabsetzung von Wertberichtigungen zu Forderungen	15.000,00	0,00
	89.737,95	1.514.137,69

4. Materialaufwand

2019	EUR	17.743.031,35
2018	EUR	18.461.188,15

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

2019	EUR	3.234.553,07
2018	EUR	3.144.327,10

	2019 EUR	2018 EUR
Materialverbrauch und Aufwendungen für Fahrzeuge	1.534.947,86	1.437.118,16
Brenn-, Treib- und Schmierstoffe	1.563.049,52	1.562.078,81
Sonstiger Materialbezug	36.437,61	52.776,29
Wareneinsatz Kantine	100.118,08	92.353,84
	3.234.553,07	3.144.327,10

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

2019	EUR	14.508.478,28
2018	EUR	15.316.861,05

	2019 EUR	2018 EUR
Abfallentsorgung durch Dritte	10.151.449,68	11.223.676,46
Bezug sonstiger Fremdleistungen	2.799.347,17	2.678.771,19
Unterhaltung Betriebsgebäude	897.253,49	690.047,96
Unterhaltung Maschinen und maschinelle Anlagen	145.359,54	160.082,89
Strom	213.279,29	216.124,32
Fernwärme	72.701,47	80.784,00
Gas	78.269,32	73.420,01
Entsorgung Sickerwasser	5.705,67	4.753,17
Abwassergebühren, Straßenreinigungsgebühren	117.883,00	143.318,33
Wasserbezug	27.229,65	45.882,72
	14.508.478,28	15.316.861,05

5. Personalaufwand

2019	EUR	27.072.975,21
2018	EUR	25.192.818,33

a) Löhne und Gehälter

2019	EUR	20.838.442,44
2018	EUR	19.460.347,16

	2019	2018
	EUR	EUR
Vergütung Beschäftigte	20.620.603,91	19.247.952,62
Beamtenbesoldung	99.832,43	122.690,54
Veränderung der Rückstellungen für Pensionen	118.006,10	89.704,00
	20.838.442,44	19.460.347,16

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

2019	EUR	6.234.532,77
2018	EUR	5.732.471,17

	2019	2018
	EUR	EUR
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	4.282.773,56	3.894.431,55
Versorgungsbezüge	125.000,00	124.007,64
Beiträge zur Zusatzversorgungskasse	1.658.275,87	1.559.342,38
Veränderung der Rückstellung für Pensionen	15.854,00	0,00
Aufwendungen für Unterstützung und Beihilfen	6.428,95	14.689,60
Gemeindeunfallversicherung	146.200,39	140.000,00
	6.234.532,77	5.732.471,17

6. Abschreibungen

a.) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

2019	EUR	3.106.801,11
2018	EUR	3.144.581,37

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

2019	EUR	2.094.774,61
2018	EUR	2.617.365,92

	2019 EUR	2018 EUR
Verwaltungskostenbeitrag	400.463,19	406.019,19
Gutachten-, Notar- und Gerichtskosten	89.999,89	82.793,91
Versicherungen	313.145,41	294.998,42
Dienst- und Schutzbekleidung	174.859,87	150.592,18
Öffentlichkeitsarbeit	192.063,47	219.754,13
Mieten und Pachten	296.009,71	241.749,51
Porto, Fernmelde- und Rundfunkgebühren	87.821,08	99.198,89
Fremdreparaturen an Maschinen und Gebäuden	59.584,15	35.011,05
Mitgliedsbeiträge	7.743,94	7.599,87
Aus- und Fortbildung, Reisekosten	127.115,11	78.475,12
Prüfung und Beratung	53.533,90	106.794,42
Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften	50.066,53	58.824,95
Zuführung Rückstellung Deponienachsorge	42.022,57	584.384,47
Sonstige	146.693,43	109.529,65
Periodenfremde und neutrale Aufwendungen		
– Verluste aus Anlagenabgängen	12.627,88	16.548,85
– Wertberichtigung und Abschreibung Forderungen	9.366,30	108.977,53
– Sonstige	31.658,18	16.113,78
	2.094.774,61	2.617.365,92

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

2019	EUR	0,00
2018	EUR	1.652.464,41

	2019 EUR	2018 EUR
Zinsen aus der Abzinsung von Rückstellungen	0,00	1.644.851,91
Zinsen aus Bankguthaben	0,00	7.612,50
Zinsen zu Steuererstattungen	0,00	0,00
	0,00	1.652.464,41

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

2019	EUR	1.404.386,66
2018	EUR	1.525.454,39

	2019	2018
	EUR	EUR
Kontokorrentzinsen (Stadt Mainz)	0,00	23.444,44
Zinsen aus Steuernachzahlungen	171.589,00	0,00
Darlehenszinsen	113.820,48	186.750,70
Aufzinsung Rückstellungen	1.118.977,18	1.315.259,25
	1.404.386,66	1.525.454,39

10. Ergebnis nach Steuern

2019	EUR	-2.486.352,91
2018	EUR	815.207,66

11. Sonstige Steuern

2019	EUR	253.206,55
2018	EUR	254.654,55

	2019	2018
	EUR	EUR
Kfz-Steuer	51.413,00	52.280,00
Grundsteuer	48.203,95	48.203,99
Umsatzsteuer interne Verrechnungen	153.589,60	154.170,56
	253.206,55	254.654,55

12. Jahresverlust/-gewinn

2019	EUR	-2.739.559,46
2018	EUR	560.553,11

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizenziert für/Licensed to: Schüllermann und Partner AG WPG StBG | 4308901 | 284

DokID:

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: Schüllermann und Partner AG WPG StBG | 4308901 | 284